

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat betr.: Nahrungsmittelhilfeprogramme 1977 für Magermilchpulver und Butteroil »EG-Dok. R/1110/77 (ALIM 8) (FIN 296)«

Erster Teil: Allgemeine Überlegungen

Gegenstand dieser Mitteilung ist die Aufstellung der Nahrungsmittelhilfeprogramme 1977 für Magermilchpulver und Butteroil. Die Mengen entsprechen den vom Rat beschlossenen Mittelansätzen für die Nahrungsmittelhilfe (Kapitel 92) im Haushaltsplan 1977, und zwar 105 000 t Magermilchpulver (Mittelansatz 41,5 Millionen RE) und 45 000 Tonnen Butteroil (Mittelansatz 47 Millionen RE)¹⁾.

1. Bei der Ausarbeitung dieser beiden Programme hat sich die Kommission an die Leitlinien in dem Dokument „Skizze der Gemeinschaftsaktion von morgen“ gehalten und demzufolge die Hilfe an die ärmsten Länder konzentriert. So sind die vorgeschlagenen direkten Hilfeaktionen bei Magermilchpulver zu 88 % und bei Butteroil zu 93 % für Länder bestimmt, deren BSP (Bruttosozialprodukt) pro Kopf der Bevölkerung 300 Dollar oder weniger beträgt oder die sich in einer Not-situation befinden, die eine sofortige Hilfe erfordert. Bei Butteroil mußten aufgrund der begrenzten verfügbaren Mengen die Länder, deren

BSP über 300 Dollar liegt und deren Zahlungsbilanzsituation nicht als kritisch zu bezeichnen ist (Malta, Insel Mauritius und Liberia) aus der Liste der Empfänger gestrichen werden. Da für Magermilchpulver dagegen ein vergleichsweise höherer Betrag für die Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung steht, kann die Gemeinschaft hier zumindest zu einem kleinen Teil auch die Anträge von dieser Gruppe angehörenden Entwicklungsländern berücksichtigen. Diese Länder im übrigen bieten bessere Garantien in gesundheitlicher Hinsicht und in der Mehrzahl der Fälle verwenden die gelieferten Erzeugnisse im Rahmen von Programmen zur unentgeltlichen Verteilung an die bedürftigsten Bevölkerungsteile.

2. Bei der Verabschiedung des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976 (2. Tranche) für Magermilchpulver hatte der Rat beschlossen, in stärkerem Maße von der Möglichkeit einer Anreicherung des im Rahmen der Hilfe gelieferten Magermilchpulvers mit Vitamin A und D Gebrauch zu machen. Grundsätzlich war beschlossen worden, daß eine Vitaminanreicherung nur in den Fällen vorgenommen werden sollte, in denen dies am nützlichsten ist; zu diesem Zweck sollten die WHO sowie die Begünstigten gehört werden. Für die von der WHO gemeldeten Länder, in denen die Bevölkerung unter Vitaminmangel

¹⁾ Unter Berücksichtigung gesondert übermittelter Mitteilungen für Soforthilfemaßnahmen zugunsten Indiens (3 000 t), des Catholic Relief Service Chile (2 000 t) und des UNHCR Zypern (1 300 t) beläuft sich die Butteroil-Menge, über deren Verteilung noch zu entscheiden ist, auf 38 700 t (vgl. Durchführungsverordnung).

leidet, wurde das Magermilchpulver von der Gemeinschaft in den Fällen angereichert, in denen es für eine kostenlose Verteilung im Rahmen von sozialen Programmen bestimmt war; in den Fällen, in denen das Empfängerland das Milchpulver an die örtliche Milch- oder Nahrungsmittelindustrie verkauft, wurden die betreffenden Länder ersucht, die Anreicherung bei der Verarbeitung selbst vorzunehmen.

Nach Ansicht der Kommission sollten die vorstehend definierten Grundsätze und Praktiken auch bei der Durchführung des Milchpulverprogramms 1977 beachtet werden.

Zur Ausschaltung der mit einer unsachgemäßen Verwendung des Erzeugnisses verbundenen Risiken hatte der Rat außerdem bestimmt, welche Garantien die Empfänger bieten müßten; dies geschah mit der Maßgabe einer möglichen Überprüfung der Erfahrungen. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß einige Empfänger und insbesondere die internationalen Organisationen (WEP, Nicht-Regierungsorganisationen, IKRK) die vom Rat vorgeschriebenen Garantien nicht annehmen konnten. Die Kommission legt folglich neue diesbezügliche Vorschläge vor (vgl. Anhang III).

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Problem auch durch die Lieferung von Trockenmilchtafeln oder -riegeln mit Vitaminzusatz geregelt werden könnte; die Rezeptur wird gegenwärtig von der Vereinigung der Süßwarenindustrie der EWG geprüft. Diese Möglichkeit würde auch dem wiederholt geäußerten Wunsch der Kommission nach einer breiteren Auffächerung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse sowie den diesbezüglichen Grundsatzbeschlüssen des Rates entsprechen, die im übrigen bezüglich der Erzeugnisse der zweiten getreideverarbeitenden Hand aller Voraussicht nach in Kürze in konkrete Durch-

führungsbeschlüsse einmünden werden. Um diese Möglichkeit offenzulassen, sind die Mengenangaben in diesem Programm in Magermilchpulverwert ausgedrückt.

3. Im Gegensatz zu dem bereits verabschiedeten Getreideprogramm machen die Ernährungsaktionen in Form der unentgeltlichen Verteilung zugunsten der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen einen beträchtlichen Teil der direkten Hilfe aus, nämlich 46 % bei Milchpulver und 42 % bei Butteroil. Da der Markt für Milcherzeugnisse (im Gegensatz zum Getreidemarkt) in den Entwicklungsländern, begrenzt ist, stellt die unentgeltliche Verteilung eine Gewähr gegen mögliche anti-ökonomische Wirkungen der Nahrungsmittelhilfe dar und läßt es zugleich vertretbar erscheinen, daß ein verhältnismäßig hoher Teil über internationale Organisationen, die vor allem diese Art von Aktionen abwickeln, geleitet wird.
4. Die in Ziffer 1 genannte Butteroil-Menge entspricht der von der Kommission für 1977 im Rahmen des Haushaltsvorentwurfs 1977 vorgeschlagenen Menge. Die Magermilchpulvermenge entspricht dagegen nur der ersten Tranche (105 000 t) der von der Kommission insgesamt vorgeschlagenen Menge (150 000 t). Die Mittel für die zweite Tranche (14 Millionen RE für 45 000 t) wurden von der Haushaltsbehörde in Kapitel 100 eingesetzt und müssen gemäß den Beratungen bei der zweiten Lesung des Haushaltsplans 1977 und gemäß den Erörterungen auf der Ratstagung vom 22. März 1977 (Entwicklungsfragen) auf Kapitel 92 übertragen werden. Das Verfahren für die Mittelübertragung wird gleichzeitig eingeleitet. Wie auf der Ratstagung (Haushaltsfragen, anschließend Entwicklungsfragen) vereinbart, übermittelt die Kommission in Teil 5 dieser Mitteilung ihren Vorschlag für die Aufteilung dieser 45 000 t. Die im fünften Teil enthaltenen Daten müssen zum gegebenen Zeitpunkt in die Texte über die erste Tranche übernommen werden.

¹⁾ Es handelt sich um einen Finanzwert.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 10. Juni 1977 — 14 — 680 70 — E — Na 16/77.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Mai 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Mitteilung ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zweiter Teil: Nahrungsmittelhilfeprogramm 1977 für Magermilchpulver

I. An die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Magermilchpulver

Entgegen der bisherigen Praxis ist im Interesse einer möglichst übersichtlichen Begründung, die Aufstellung der Anträge nicht an dieser Stelle, sondern in Anhang I enthalten, der alle Angaben über die Anträge und über die sonstigen Aspekte enthält (Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung, Einfuhrbedarf, vorgeschlagene Mengen, usw.).

Wie aus diesem Anhang I hervorgeht, sind an die Gemeinschaft bisher 42 Anträge auf Nahrungsmittelhilfe gerichtet worden (ebenfalls 42 im Jahre 1976). Diese Anträge entsprechen einer Menge von rd. 188 500 t.

- 13 neue Anträge wurden eingereicht: Ghana, Guinea (Conakry), Liberia, Botsuana, Burundi, Zentralafrikanisches Kaiserreich, Lesotho, Jamaika, Uganda, Portugal (WEP), Syrien, Vietnam und Sambia;
- 13 Empfängerstaaten des Programms 1976 haben dagegen keinen Antrag eingereicht¹⁾: Bangladesh, Obervolta, Mali, Niger, Soa Tome und Principe, Kenia, Indien, Haiti, Grenada, Zaire, UNRWA, und Nicht-Regierungsorganisationen.

II. Analyse der Anträge

A. Anträge von Ländern²⁾

1. Anträge auf normale Nahrungsmittelhilfe

Diese Anträge verfolgen folgendes Ziel:

- entweder Verkauf an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie des Landes Ägypten, Pakistan, Sri Lanka, Indonesien, Peru, Philippinen, Ghana,

¹⁾ Nach Übermittlung der vorliegenden Mitteilung, aber vor Verabschiedung des Programms durch den Rat eingereichte Anträge, sowie Anträge von Nicht-Regierungsorganisationen nach Maßgabe der auf Seite 16, Abs. IV, genannten Bedingungen könnten gegebenenfalls im Rahmen der als Reserve vorgesehenen Mengen berücksichtigt werden.

²⁾ Die Situation der antragstellenden Länder kann sich natürlich zwischen Zeitpunkt der Antragstellung und Zeitpunkt der Hilfeleistung ändern. In jedem Fall wird die Hilfe in den für jedes Empfängerland erstellten Durchführungsbestimmungen genau präzisiert.

Guinea (Conakry), Uganda, Syrien, Tansania, Sudan und Senegal für einen Teil der Mengen);

— oder unentgeltliche Verteilung (übrige Länder)¹⁾.

Im Hinblick auf eine möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Mengen auf die Länder, die eine normale Nahrungsmittelhilfe beantragen, wurden die üblichen Kriterien wie Bedarf, Pro-Kopf-Einkommen und Zahlungsbilanzsituation zugrunde gelegt.

Erstes Kriterium: Der Bedarf

Der Bedarf wurde folgendermaßen berechnet:

a) Soziale Programme für unentgeltliche Verteilung

Die Angaben über diesen Bedarf wurden zum einen an Hand der Ergebnisse einer Erhebung, die die FAO 1976 zur Festsetzung globaler Nahrungsmittelhilfeziele bei Milcherzeugnissen durchgeführt hatte, und zum anderen an Hand der Antworten auf die von der Kommission an die betreffenden Länder versendeten Fragebogen ermittelt. Somit wurde folgende Methode angewandt:

- für die antragstellenden Länder, die in die FAO-Erhebung einbezogen waren, wurde der Bedarf in der Weise ermittelt, daß die beiden bei der Erhebung ermittelten Basisdaten, gegebenenfalls nach einer Korrektur aufgrund der Antworten auf die Fragebogen der Kommission, miteinander multipliziert wurden; diese beiden Daten sind die Zahl der Hilfeempfänger bei den Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und die Jahresration (maximal 15 kg);
- für die übrigen Länder wurden die Antworten auf die von der Kommission versendeten Fragebogen über die Zahl der begünstigten Personen und die Jahresration (maximal 15 kg) verwendet;

Wie aus Anhang I hervorgeht, besteht in folgenden Ländern der größte Bedarf in Hinblick auf Programme für unentgeltlichen Verteilung: Ägypten (25 000 t), Sudan (9 800 t), Honduras (5 200 t), Uruguay (5 000 t) und Arabische Republik Jemen (3 500 t).

b) Verkauf an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie

Der Bedarf bei dieser Verwendungsart entspricht:

- dem Einfuhrbedarf dieser Industrie, der im Einvernehmen mit der FAO und dem WEP auf der

¹⁾ Einige Anträge auf unentgeltliche Verteilung sehen auch den Verkauf der Ware in unverarbeitetem Zustand auf dem einheimischen Markt vor. Da keinerlei Gewähr gegen gesundheitliche Risiken gegeben ist, wurde nur der Aspekt „unentgeltliche Verteilung“ berücksichtigt.

Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen bzw. der Antworten auf den Fragebogen geschätzt wird; falls derartige Angaben fehlen:

- dem Mittelwert der 1974 und 1975 getätigten Milchpulvereinfuhren.

Der größte Bedarf bei dieser Verwendungsform besteht in folgenden Ländern: Ägypten (71 000 t), Philippinen (56 000 t), Peru (30 000 t), Indonesien (25 000 t), Sri Lanka (9 000 t), Ghana (7 000 t) Tansania (5 000 t) und Pakistan (5 000 t).

Zweites Kriterium: Pro-Kopf-Einkommen

Hier wurden die von der Weltbank ¹⁾ veröffentlichten Einkommensdaten für 1973 zugrunde gelegt (siehe Aufstellung in Anhang I). In den meisten Ländern, die eine normale Nahrungsmittelhilfe beantragen, beträgt das Pro-Kopf-Einkommen 300 \$ oder weniger; eindeutig darüber liegen jedoch Peru (620 \$), Uruguay (950 \$), Jamaika (990 \$), Malta (1 060 \$) und Portugal (1 410 \$).

Drittes Kriterium: Die Zahlungsbilanzsituation (vgl. Anhang II)

Die Zahlungsbilanzsituation der antragstellenden Länder wurde insbesondere ²⁾ anhand der Leistungsbilanzsalden für 1975 (jüngster Zeitraum, für den Statistiken verfügbar sind) geprüft.

Zwecks klarerer Abgrenzung zwischen den einzelnen Ländern wurde an Hand dieser Zahler für jedes Land das Verhältnis zwischen dem Leistungsbilanzsaldo und den Waren- und Dienstleistungsausfuhren ermittelt, an Hand dessen die Antragsteller in zwei Gruppen eingeteilt werden konnten:

- Länder mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (Leistungsbilanzdefizit beträgt mindestens 30 % der Waren- und Dienstleistungsausfuhren) ³⁾;
- übrige Länder.

Dieser Analyse zufolge herrschen die schwierigsten Verhältnisse in folgenden Ländern: Sudan (Defizit der Leistungsbilanz beträgt 93 % der Waren- und Dienstleistungsausfuhren), Peru (88 %), Syrien (81 %), Pakistan (74 %), Jamaika (70 %), Ägypten (52 %), Tansania (48 %), Uruguay (40 %), Honduras (40 %) und Portugal (dessen Leistungsbilanzdefizit 1975 24 % der Waren- und Dienstleistungsausfuhren betrug; dies bedeutet für dieses Jahr angesichts des fast vollständigen Fehlens von Fremdkapitalzufluß eine sehr kritische Zahlungsbilanzsituation).

¹⁾ Bzw. in einigen Fällen Schätzungen der Kommission.

²⁾ Weitere Indikatoren für die Zahlungsbilanzsituation (Zahlungsbilanz, Auslandsschuld, Auslandsschulden-dienst) sind in Anhang II zu finden.

³⁾ Diese Zahl entspricht dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen Leistungsbilanzsaldo und Waren- und Dienstleistungsausfuhren für die 35 im Anhang II genannten Länder.

2. Anträge auf Soforthilfe

Diese Anträge haben zum Ziel, durch unentgeltliche Verteilung oder in Ausnahmefällen durch Verkauf bestimmte von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen heimgesuchte Bevölkerungsteile zu ernähren (Botsuana, Burundi, Kap Verde, Jordanien, Lesotho ⁴⁾, Maurethanien, Mosambik, Somalia, Vietnam und Sambia) (vgl. Anhang I). Unter Würdigung des genannten Zwecks wurden bei der Beurteilung dieser Anträge für die betreffenden Bevölkerungen oder Länder die Kriterien eines akuten Ernährungsbedarfs und einer sehr prekären Wirtschafts- und Finanzsituation zugrunde gelegt.

B. Anträge von Organisationen

Die von Organisationen gestellten Anträge gehen in folgende Richtung:

- Antrag der WEP: Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben in den in Anhang IV ausgeführten Ländern und Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.
- Antrag UNICEF: Verwirklichung des normalen Programms und des Soforthilfeprogramms (vgl. Anhang V), die den Nahrungsmittelbedarf gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Kinder und schwangere Frauen) sichern sollen.
- Antrag des IKRK: Verwirklichung von Soforthilfemaßnahmen für Opfer von Konflikten und normales Hilfeprogramm des IKRK, insbesondere zugunsten von Opfern von Unruhen (vgl. Anhang VI).
- Antrag der Liga der Rotkreuz-Gesellschaft (Liga der RKG): Soforthilfemaßnahmen, insbesondere bei Naturkatastrophen.

III. Vorschläge der Kommission

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Kommission für die Aufteilung der 105 000 t Magermilchpulver die im Anhang I und in der beiliegenden Durchführungsordnung Vorschläge; diese betreffen auch die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegte Finanzierungsart.

A. Direkthilfe

1.

Nach den Erfahrungen bei der Erstellung der vorhergehenden Programme hat sich die Kommission entsprechend dem von den Mitgliedstaaten geäußerten Wunsch bemüht, mehr auf die allgemeinen Regeln einzugehen, nach denen sie ihren Verteilungs-

⁴⁾ Dieses Land hat vor kurzem ebenfalls angekündigt, daß es einen Antrag auf normale Hilfe stellen wird.

vorschlag, der dem Bedarf, dem Pro-Kopf-Einkommen und der Zahlungsbilanzsituation Rechnung trägt, erstellt.

Nach den im ersten Teil des Dokuments angestellten Überlegungen hat die Kommission unter Würdigung der Tatsache, daß in allen Fällen die zugeteilte Menge die beantragte Menge nicht überschreiten kann, für das neue Programm folgende allgemeinen Regeln vorgesehen:

a) Normale Hilfe

Einige Länder, deren BSP pro Einwohner 300 US-Dollar jährlich nicht überschreitet, befinden sich in einer katastrophalen oder prekären Zahlungsbilanzsituation.

Bei der Bestimmung der zuzuteilenden Menge wurde diese Situation deshalb berücksichtigt. Die zugeteilte Menge beträgt in der Regel 40 % des Bedarfs gegenüber 30 % bei den übrigen Ländern dieser Gruppe.

Auch bei den Ländern mit einem jährlichen BSP pro Einwohner von mehr als 300 US-Dollar wurde eine katastrophale oder prekäre Zahlungsbilanzsituation bei der Zuteilung der Mengen berücksichtigt. Bei diesen Ländern konnte eine Menge in Höhe von 20 % des Bedarfs zugeteilt werden.

Bei sehr geringfügigem Bedarf (bis zu 1 000 t) konnten jedoch den ärmsten Ländern (BSP unter 300 Dollar) 100 % und den übrigen Ländern 50 % des Bedarfs zugeteilt werden.

Die vorgenannten Prozentsätze sind natürlich nur Richtwerte, da die vorgeschlagenen Mengen in bestimmten Fällen hiervon erheblich abweichen können. So erschien es für Peru, die Philippinen und Indonesien im Interesse eines ausgewogenen Verhältnisses mit den übrigen Empfängerländern, die das Erzeugnis zum Verkauf bestimmen, wünschenswert, die zugeteilte Menge auf 5 % des angegebenen Bedarfs zu begrenzen.

b) Soforthilfe

Hier wurde generell und unabhängig vom Pro-Kopf-Einkommen eine Zuteilung in Höhe von 50 % des Bedarfs vorgesehen (100 % bei minimalem Bedarf bis 1 000 t).

2.

Die normale Direkthilfe und die Soforthilfe belaufen sich insgesamt auf 49 310 t oder 55 % der gesamten bewilligten Hilfe (Gesamtmenge minus allgemeine Reserve). Bevorzugt berücksichtigt werden die ärmsten Länder, die 88 % dieser Hilfe erhalten. Von diesen 49 310 t sind 26 300 t (oder 54 %) für den Verkauf an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie der begünstigten Länder und 10 650 t (oder 46 %) für Sozialprogramme zur unentgeltlichen Verteilung¹⁾ bestimmt. Da diese unentgeltliche Verteilung

¹⁾ Verkäufe von Erzeugnissen in unverarbeitetem Zustand an den Endverbraucher sind folglich nicht vorgesehen. Sie könnten indessen nach Maßgabe der Verhandlungen mit den Begünstigten in Betracht gezogen werden, sofern die in Anhang III genannten Garantien gegen gesundheitliche Risiken gegeben sind.

einem zusätzlichen Verbrauch entspricht, ist die Gefahr einer nachteiligen Auswirkung der Direkthilfe auf die einheimische Erzeugung und die Handelsströme begrenzt.

B. Indirekte Hilfe

Es handelt sich um Hilfeaktionen, die über das WEP, die UNICEF, das IKRK und die Liga der RKG abgewickelt werden. Diese Hilfe beläuft sich auf 41 000 t oder 45 % der insgesamt bewilligten Hilfe; dies entspricht einer starken anteilmäßigen Erhöhung gegenüber dem Programm 1976, in dessen Rahmen die gleichen Organisationen 36,5 % der gesamten bewilligten Hilfe erhalten hatten.

1. Aktion zugunsten des WEP

Der Umfang der Hilfe — 27 000 t oder 29,8 % der bewilligten Gesamtmenge gegenüber 21,7 % im Jahre 1976 — wurde zwischen der Kommission und dem WEP ausgehandelt. Dieses Volumen wurde unter Berücksichtigung des bei der Gemeinschaft angemeldeten Direkthilfebedarfs, des Bedarfs des WEP wie auch der parallel laufenden Verhandlungen über die Hilfe in Form von Butteroil festgelegt.

Die Kommission ersucht den Rat, zusammen mit dem Programm der Gemeinschaft auch über Zuteilung der bewilligten Menge zu beschließen (vgl. Anhang IV). Bezüglich dieser Zuteilungen hat das WEP eine Änderung des bisherigen Verfahrens (Festsetzung unantastbarer regionaler Mengen und Aufstellung einer Liste von potentiellen Empfängern, für die die Kommission innerhalb der regionalen Mengen die Einzelmengen festsetzte) beantragt, da nach seiner Ansicht das Verfahren der „regionalen Mengen“ eine elastische Bewirtschaftung der Hilfe nicht erlaubt. Das WEP schlägt daher eine Aufteilung der zugeteilten Mengen nach Richtsätzen für die Länder vor.

Zweck dieser regionalen Mengen war es, eine Koordinierung zwischen der Direkthilfe der Gemeinschaft und der über das WEP abgewickelten Hilfe zu gewährleisten sowie den pauschalen Beitrag nach Maßgabe der regionalen Bestimmung der Hilfe zu errechnen.

Wenn das Verfahren einer Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (wie es bereits für die übrigen internationalen Organisationen angewandt wird) gewählt würde, ließe sich gemäß Absprache mit dem WEP die Koordinierung auf Ebene der Länder und auf Ebene der Vorhaben zum Zeitpunkt der Erstellung der Programme auf der Grundlage der Richtsatzlinie bzw. in den Fällen, in denen das WEP eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung beantragen würde, im Laufe des Jahres vornehmen. Diese Koordinierung wird künftig dadurch erleichtert, daß innerhalb der FAO eine globale Bedarfsschätzung vorliegt (siehe die Ausführungen über die Analyse des Bedarfs). Für die Berechnung des pauschalen Beitrags wurde weiterhin vereinbart, eine neue objektivere Methode zu

verwenden, bei der insbesondere die Ergebnisse (Überschuß oder Fehlbetrag) aufgrund des im Vorjahr erstellten pauschalen Beitrags berücksichtigt werden.

Unter diesen Umständen hält es die Kommission für richtig, dem Antrag des WEP stattzugeben. Sie schlägt deshalb vor, für die zugeteilten Mengen eine Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen festzulegen und die Kommission zu ermächtigen, diese Aufteilung zu ändern. Für die Aufnahme neuer Empfänger müßte jedoch — von Dringlichkeitsfällen abgesehen — die Zustimmung des Rates eingeholt werden.

Die Soforthilfemaßnahmen, die im Rahmen der 27 000 t¹⁾ für die in der Liste im Anhang IV nicht aufgeführten Länder durchzuführen sind, würden bei plötzlichen nicht vorhersehbaren Naturkatastrophen nach den vom Rat beschlossenen Verfahren (vgl. Dok. S/1158/75 COMER 337) und in den übrigen Fällen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren abgewickelt werden, das für die direkten Aktionen der Gemeinschaft vorgeschlagen wird.

2. Maßnahmen zugunsten der UNICEF (11 000 t) und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (2 500 t)

Die Kommission empfiehlt die gleichen Modalitäten, wie sie der Rat im Rahmen des Getreideprogramms 1977 festgelegt hat, nämlich:

- Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (vgl. Anhang V und VI) und Ermächtigung der Kommission zur Änderung dieser Aufteilung;
- Erstellung einer Reserve für Sofortmaßnahmen und unvorhergesehenen Aktionen, die die Kommission²⁾ im Rahmen einer Höchstmenge von 100 t Magermilchpulver beschließen würde (wenn die unvorhergesehenen Aktionen die in der Liste bereits genannten Länder betreffen, gilt diese Höchstmenge natürlich nicht).

Die UNICEF hat beantragt, daß ein Teil der im Rahmen der Reserve vorgesehenen Mengen (etwa 25 t) in ein Lager in der Gemeinschaft verbracht wird, um im Dringlichkeitsfalle sofort abrufbereit zu sein. Die UNICEF würde die Kosten der Lagerhaltung und des Transports ab Lager übernehmen; für den Lagerumschlag würden entweder die der UNICEF zugewiesenen übrigen Milchpulvermengen oder die von der Gemeinschaft anderweitig bereitgestellten Milchpulvermengen verwendet.

¹⁾ Lieferung bis Entladehafen

²⁾ einschließlich Modalitäten der Lieferung

Angesichts der Vorteile, die eine solche Lösung für eine rasche Abwicklung mit sich bringen würde, empfiehlt die Kommission, diesem Antrag mit der Maßgabe stattzugeben, daß über die Verwendung dieser Menge von der Gemeinschaft nach dem üblichen Verfahren entschieden wird.

3. Aktion zugunsten der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, vorgeschlagene Menge 500 t

Es handelt sich um eine Reserve für Aktionen, über die später nach den üblichen Modalitäten zu beschließen wäre, d. h. Beschluß des Rates bei Aktionen über mehr als 100 t und Beschluß der Kommission bei Aktionen bis zu 100 t³⁾. Die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften hat den gleichen Antrag wie die UNICEF gestellt, nämlich Lieferung kleiner Milchpulvermengen (rd. 50 t) in ein in der Gemeinschaft gelegenes Lager. Aus den gleichen Gründen wie oben schlägt die Kommission dem Rat vor, diesen Antrag unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Falle der UNICEF genannt wurden, stattzugeben.

IV. Allgemeine Reserve

Hierfür ist eine Menge von 14 690 t vorgesehen, die für Notstandssituationen bestimmt ist.

Diese allgemeine Reserve, zu der noch die Einzelreserven (IKRK: 350 t, UNICEF: 1 560 t, Liga der RKG: 500 t) hinzuzurechnen sind, so daß sich eine Gesamtmenge von 17 100 t ergibt, ist ein Betrag zur internationalen Reserve für Notstandsaktionen (diese internationale Reserve ist prinzipiell für Getreide vorgesehen, doch stellen die übrigen Geberländer in der Praxis auch andere Erzeugnisse zur Verfügung). Dieser Beitrag ist gemäß der auf der vorletzten Sitzung des Ausschusses für Politik und Programme zustande gekommenen Vereinbarung zu verwenden.

Auf diese Reserve wären ebenfalls die Aktionen anzurechnen, die die Kommission zugunsten von Ländern, die ihren Antrag noch vor Verabschiedung des Programms durch den Rat einreichen, und zugunsten der Nicht-Regierungsorganisation nach Einreichung des formellen Antrags und nach Prüfung der ersten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen (12 000 t, im Rahmen des Programms 1976) vorschlagen wird.

³⁾ einschließlich Liefermodalitäten

Basisdaten des Programms
(Magermilchpulver)

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle FAO und Fragebogen Komm.)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *	Wert (in Millionen RE) (zu Weltmarktpreisen)
I. Normale Hilfe							
A. Länder mit einem BSP < 300 US-Dollar							
1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (im Prinzip Zuteilung von 40 % des Bedarfs) (100 % bei Anträgen, die einem Bedarf bis zu 1 000 t entsprechen)							
insgesamt . . .					20 250	6,27	
Ägypten (250)	30 000	Verkauf an Milchindustrie		71 000 davon 29 000 für öffentlichen Sektor und 42 000 für Privatsektor	6 000	10 000 (EMB)	3,30
Guinea-Bissau (150)	300	UV und Verkauf an den Endverbraucher		UV = 100 V = von der Kommission verworfene Verwendungsart	500	100 (DEB)	0,04
Pakistan (120)	Antrag ohne Mengenangaben, geschätzt 5 000 t (Bedarf)	Verkauf an die Milch- und Nahrungsmittelindustrie	—	5 000	3 500	2 000 (EMB)	0,54
Sudan (130)	5 200	UV (3 200 t) und Verkauf an Milchindustrie (2 000 t)	700 000 (14 kg)	UV = 9 800 V = 3 200	170	4 000 (EMB)	1,27
Tansania (130)	3 217	Verkauf an die Milchindustrie (Dar es Salam)	—	4 930 (Durchschnitt der Einfuhren 1974 bis 1975)	1 350	2 000 (EMB)	0,54
Jemen (Arabische Republik) (100)	2 500	UV zugunsten von 200 000/300 000 Schülern, Studenten und Kranken	350 000 (10 kg)	3 500	1 500	1 500 (EMB)	0,40

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle FAO und Fragebogen Komm.)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t *)	Wert (in Millionen RE) (zu Weltmarktpreisen)
Jemen (Volksrepublik (110))	2 600	UV (1 300 t) in Kindergärten, Krankenhäusern und Schulen sowie Verkauf an den Endverbraucher (1 300 t)	108 000 (15 kg)	UV = 1 620 V = von der Kommission verworfene Verwendungsart	—	650 (EMB)	0,18
2. Ubrige Länder (im Prinzip Zuteilung von 30 % des Bedarfs) (100 % bei Anträgen, die einem Bedarf bis zu 1 000 t entsprechen)							
insgesamt ...						10 550	3,17
Afghanistan (90)	324	UV zugunsten von 20 000 Studenten und Schülern	93 000 (15 kg)	1 400	300	300 (EMB)	0,09
Zentralafrikanisches Kaiserreich (160)	200	UV	15 000 (10 kg)	150	—	150 (R.D.)	0,07
Ghana (300)	5 000	Verkauf an die Milchindustrie	—	6 800	—	2 000 (EMB)	0,54
Guinea (Conakry) (110)	6 000	UV an Krankenhäuser und Schulen Verkauf an Milchindustrie	72 000 (Schätzung) (15 kg)	1 080 (Schätzung) 1 000 (Schätzung)	—	300 (EMB)	0,08
Indonesien (130)	Antrag ohne Mengenangaben	Verkauf an Milchindustrie	—	24 675 (Durchschnitt der Einfuhren 1974 bis 1975)	500	1 250 ¹⁾ (EMB)	0,34
Uganda (150)	1 020	Verkauf an die Milchindustrie	—	5 000	—	500 (EMB)	0,14
Philippinen (280)	5 000	Verkauf an die Milchindustrie	—	55 769 (Durchschnitt der Einfuhren 1974 bis 1975)	3 500	2 750 ¹⁾ (EMB)	0,74
Ruanda (70)	1 000	UV	90 100 (10,8 kg)	973	1 000	1 000 (R.D.)	0,51

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle FAO und Fragebogen Komm.)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *	Wert (in Millionen RE) (zu Weltmarktpreisen)
Sri Lanka (120)	2 000	Verkauf an die Milch-industrie	—	8 787 (Durchschnitt der Einfuhren 1974 bis 1975)	1 300	2 000 (EMB)	0,54
Senegal (280)	6 000	UV (3 000 t) Verkauf an die Milch-industrie (3 000 t)	72 000 (15 kg)	UV = 0 Verkauf = 0 (Unter Berücksichtigung der noch zu liefernden 3 400 t aus dem Programm ist die Aufnahmekapazität gleich Null.)	3 400	—	

B. Länder mit einem BSP > 300 US-Dollar

1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (im Prinzip Zuteilung von 20 % des Bedarfs)
(50 % bei Anträgen, die einem Bedarf bis zu 1 000 t entsprechen)

insgesamt . . .						5 000	1,42
Honduras (320)	1 000	UV	518 000 (10 kg)	5 180	1 000	1 000 (EMB)	0,33
Peru (620)	9 000	Verkauf an die Milch- industrie	—	29 518 (Durchschnitt der Einfuhren 1974 bis 1975)	4 500	1 500 ¹⁾ (EMB)	0,40
Portugal (1 410) (WEP)	1 008	UV zugunsten von 140 000 Schülern	140 000 (7,2 kg)	1 008	500 (Sofort- hilfe Angola- Flücht- linge)	500 (EMB)	0,13
Syrien (400)	4 000	Verkauf an die Milch- industrie	—	5 136	700 (Sofort- hilfe Flücht- linge)	1 000 (EMB)	0,27
Uruguay (950)	500	UV zugunsten von 335 661 Personen: Frauen, be- nachteiligte, Kinder, Kranke, Schüler	335 661 (15 kg)	5 000	500	500 (EMB)	0,16

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle FAO und Fragebogen Komm.)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *	Wert (in Millionen RE) (zu Weltmarktpreisen)
Jamaika	1 500	UV zugunsten von 496 000 Schülern und 118 000 schwangeren und stillenden Frauen sowie unterernährten Kindern	614 000 (15 kg)	2 000 (Nettobedarf)		500 (EMB)	0,13
2. Übrige Länder (im Prinzip Zuteilung von 10 % des Bedarfs) (50 % für Anträge, die einem Bedarf bis zu 1 000 t entsprechen)							
insgesamt ...						1 150	0,32
El Salvador (350)	1 000	UV zugunsten von 83 682 Schülern (Focco-Programm)	122 000 (15 kg)	1 830	700	200 (EMB)	0,07
Liberia (310)	Antrag ohne Mengenangaben, geschätzt 2 000 t (Bedarf)	UV und „Food for Work“ (EEF-Vorhaben zugunsten von 139 000 Personen (Kinder usw. sowie 2 000 Erwerbstätige und ihre Familien)	141 000	2 115	—	200 (EMB)	0,05
Malta (1 060)	400	UV zugunsten von 49 800 Schülern	49 800 (7,2 kg)	360	750	200 (EMB)	0,05
Mauritius (410)	1 100	UV zugunsten von 120 000 Schülern, Kranken und Greisen	120 000 (9 kg)	1 100	1 000 (EMB)	550	0,15

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t) und Begründung der Not-situation	Geplante Verwen-dung (UV = unentgeltliche Verteilung)	Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t) Menge (in t)	1976 zugeteilte und Finanzierungsmodalitäten (in t *)	Vor-schläge (zu Welt-preisen)	Wert (in Millionen RE)
II. Soforthilfeaktionen (Zuteilung von 50 % des Bedarfs)							
insgesamt . . .						12 360	5,39
Botsuana (230)	Antrag ohne Mengenangaben, geschätzt 30 t (Bedarf) Soforthilfemaßnahme aufgrund politischer Umstände (Ereignisse im südlichen Afrika)	UV	2 700 Flüchtlinge (15 kg)	30	—	30 (R. D.)	0,02
Burundi (80)	250 Dürre	UV	51 185 Bewohner der von den ungünstigen Witterungsverhältnissen betroffenen Regionen (15 kg)	768	—	250 (R. D.)	0,13
Kap Verde (120 nach Schätzungen der Kommission)	2 850	UV	49 026 Opfer der Dürre, Flüchtlinge, Arbeitslose, Greise, Invaliden (15 kg)	684	450	650 (DEB)	0,28
Jordanien (340)	1 800 Politische Lage (Flüchtlinge)	UV	275 000 Palästina-Flüchtlinge	3 025	1 100	1 500 (EMB)	0,49
Lesotho (100)	30 Politische Lage (Ereignisse im südlichen Afrika)	UV + Food for Work	7 800 Werktätige und ihre Familien, Schüler	84	—	30** (R. D.)	0,02
Mauretanien (200)	3 000 Dürre	UV	300 000 (12 kg)	3 600	1 200	1 000 ² (DEB)	0,43
Mosambik (150/220 nach Schätzung der Kommission)	4 000 Politische Lage (südliches Afrika) und Überschwemmungen	UV	100 000 Flüchtlinge und Opfer der Überschwemmungen	1 080	1 050	1 000 (DEB)	0,48

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t) und Begründung der Not-situation	Geplante Verwen-dung (UV = unentgeltliche Verteilung)	Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t) Menge (in t)	1976 zu-geteilte und Finanzie-rungsmodalitäten (in t) *)	Vor-schläge (zu Welt-preisen)	Wert (in Millionen RE)
Somalia (80)	8 000	Verkauf an den Endverbraucher	250 000 Umsiedler in von der Dürre nicht betroffener Regionen	UV— 3 750 Verkauf: von der Kommission verworfene Verwendungsart	3 000	2 000 (DEB)	0,96
Vietnam (160)	Antrag ohne Mengenangaben, geschätzt 18 750 Politische Lage und Dürre	UV	2 500 000 Opfer der Dürre in 3 Regionen	18 750	2 500 + 4 137 UNICEF = 6 637	5 000 (DEB) ⁴⁾	2,15
Sambia (430)	900 Politische Lage (südliches Afrika)	UV	Flüchtlingsfamilien und Schüler in Landwirtschaftszentren	900	450	900 (DEB)	0,43
Länder insgesamt:						49 310	16,57

Organisationen	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *)	Wert (in Millionen RE) (zu Weltmarktpreisen)
III. Organisationen							
insgesamt ...							17,59
C. R. S. ⁵⁾	6 000				500	—	—
IKRK	3 000				3 500	2 500 (R. D.)	1,27
Liga der RKG	500				2 000	500 (R. D.)	0,25
WEP	27 000				30 000	27 000 ⁶⁾ (R. D.)	10,46
UNICEF	14 508				15 000	11 000 (R. D.)	5,61
Organisationen insgesamt:						41 000	
Reserve ⁷⁾						14 690	6,06
insgesamt	187 487					105 000	40,22

*) EMB = Lieferung bis Verladehafen

DEB = Lieferung bis Entladehafen

RD = Lieferung frei Bestimmungsort

**) Ohne die Mengen für normale Aktionen, die später nach Eingang des Antrages beschlossen werden.

1) Für dieses Land beträgt die Zuteilung 5 % der durchschnittlichen Einfuhren der Jahre 1974 und 1975.

2) Vom Delegierten der Kommission in Mauritien empfohlene Menge in 1 000 t.

3) Ernährungszeitraum: sechs Monate.

4) Einschließlich der über die UNICEF zu verteilenden 5 000 t entspricht die Vietnam zugeteilte Menge rd. 50 % des Bedarfs dieses Landes.

5) Dieser Antrag wird Gegenstand einer gesonderten Mitteilung (Anrechnung auf die Reserve des Programms 1976) sein und ebenfalls im Rahmen der zweiten Tranche des Programms 1977 (vergleiche fünfter Teil, Seite 77) berücksichtigt werden.

6) Lieferung frei Verladehafen plus pauschaler Beitrag; ausgenommen die Menge für Soforthilfeaktionen, die frei Entladehafen oder frei Bestimmungsort geliefert werden.

7) Reserve für Soforthilfeaktionen, für Aktionen zugunsten von Ländern, die ihren Antrag noch vor Verabschiedung des Programms durch den Rat einreichen, und für eine Aktion zugunsten der Nicht-Regierungsorganisationen nach Einreichung des formellen Antrags und an Hand der ersten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

Anhang II

Zahlungsbilanzsituation der Antragsteller

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
Bangladesh (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	423	426,1	397,2	1 674	24
2. Leistungsbilanzsaldo	— 235,5	— 475	— 570,7		
3. Zahlungsbilanzsaldo	— 129,6	— 106,9	13,4		
4. % 2/1	% 56	— 111	— 144		
5. % 3/1	% 31,6	— 25	3		
Burundi (Millionen Burundi-F)					
1. Warenausfuhr	2 377	2 324	2 148		
2. Handelsbilanzsaldo	— 118	— 1 072	— 2 699		
3.					
4. % 2/1	% 5	— 46	— 125		
5.					
Afghanistan (Millionen US-\$)					
1. Warenausfuhr	143,2	209,8	211,2	1 596	39
2. Handelsbilanzsaldo	— 39,8	56,2	— 20,5		
3.					
4. % 2/1	% 28	— 32	— 10		
5.					
Zentralafrikanisches Kaiserreich (Mrd. CFA-Franken)					
1. Warenausfuhr	11 622	10 112		72	6
2. Handelsbilanzsaldo	532	— 1 502			
3.					
4. % 2/1	% 5	— 15			
5.					
Ägypten (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	1 421	2 379	2 645	3 119	307
2. Leistungsbilanzsaldo	77	— 327	— 1 399		
3. Zahlungsbilanzsaldo	117	— 150	— 1 305		
4. % 2/1	% 5	— 14	— 52		
5. % 3/1	% 8	— 6	— 49		

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
El Salvador (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	402,4	418,6	577,1	309	25
2. Leistungsbilanzsaldo	— 43,9	— 134,2	— 104,2		
3. Zahlungsbilanzsaldo	— 13,2	12,4	31,2		
4. % 2/1	% — 11	— 32	— 18		
5. % 3/1	% — 3	3	5		
Äthiopien (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	348,9	392,6	350,9	565	21
2. Leistungsbilanzsaldo	75,3	55,4	— 44,8		
3. Zahlungsbilanzsaldo	104,5	88,5	5,2		
4. % 2/1	% 22	14	— 13		
5. % 3/1	% 30	22	1,5		
Ghana (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	653,8	752,7	863,2	684	17
2. Leistungsbilanzsaldo	126,7	— 189,9	— 41,2		
3. Zahlungsbilanzsaldo	72,7	— 78,8	— 0,4		
4. % 2/1	% 19	— 25	— 5		
5. % 3/1	% 11	— 10	— 0,04		
Guine (Conakry) ¹⁾ (Millionen DTS)					
1. Warenausfuhr	94	156	225		
2. Handelsbilanzsaldo	— 35	2	55		
3.					
4. % 2/1	% — 37	1	24		
5.					
Obervolta (Mrd. CFA-Franken)					
1. Warenausfuhr	5,60	8,70	9,37		
2. Handelsbilanzsaldo	— 16,30	— 25,96	— 23,02		
3.					
4. % 2/1	% — 219	— 298	— 246		
5.					
¹⁾ Regierungsamtliche Zahlen					

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
Honduras (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	289,1	332,4	334	273	12
2. Leistungsbilanzsaldo	— 35,6	— 106,5	— 134,5		
3. Zahlungsbilanzsaldo	6,1	— 17,1	53,4		
4. % 2/1	% — 12	% — 32	% — 40		
5. % 3/1	% 2	% — 5	% 16		
Mauritius (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	187	377,2	382,8	121	4
2. Leistungsbilanzsaldo	0,4	54,5	17,6		
3. Zahlungsbilanzsaldo	— 3,2	63,7	51,1		
4. % 2/1	% 0,2	% 14	% 5		
5. % 3/1	% — 1,7	% 17	% 13		
Indien (Millionen Roupies)					
1. Warenausfuhr	22 591	31 786	36 003	14 207	731
2. Handelsbilanzsaldo	— 2 294	— 9 086	— 15 340		
3.					
4. % 2/1	% — 10	% — 29	% — 42		
5.					
Indonesien (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	3 044	6 956	7 045	8 695	336
2. Leistungsbilanzsaldo	— 738	91	— 1 110		
3. Zahlungsbilanzsaldo	340	688	— 860		
4. % 2/1	% — 24	% 1,3	% — 16		
5. % 3/1	% 11	% 10	% — 12		
Jamaika (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	650	1 057,5	1 131,2	650	64
2. Leistungsbilanzsaldo	— 247,6	— 91,9	— 253,2		
3. Zahlungsbilanzsaldo	— 30	69,9	— 79,8		
4. % 2/1	% — 38	% — 9	% — 22		
5. % 3/1	% — 5	% 6	% — 7		
1) Jamaika — Uni 1976					
1. Warenausfuhr	249,266				
2. Handelsbilanzsaldo	— 176,5				
4. % 2/1	70,8 %				

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
Jordanien (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	236,8	356,5	514,9	545	16
2. Leistungsbilanzsaldo	12,1	8,9	176		
3. Zahlungsbilanzsaldo	29,6	21,6	166,7		
4. % 2/1	5	2,4	33		
5. % 3/1	12,5	6	32		
Liberia (Millionen Lib. \$)					
1. Warenausfuhr	324,0	400,3	394,4	211	21
2. Handelsbilanzsaldo	120,5	111,9	63,17		
3.					
4. % 2/1	40	28	16		
5.					
Malta (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	283,2	371	443,7	32	2
2. Leistungsbilanzsaldo	35,9	13,1	63,9		
3. Zahlungsbilanzsaldo	39,5	42,2	48,6		
4. % 2/1	13	3,5	14		
5. % 3/1	14	11	11		
Mauretanien (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	143	211,3	199,5	336	8
2. Leistungsbilanzsaldo	15,1	47,3	— 37,5		
3. Zahlungsbilanzsaldo	12,2	41,4	— 50,8		
4. % 2/1	11	22	— 19		
5. % 3/1	8	20	— 25		
Niger (Millionen CFA-Franken)					
1. Warenausfuhr	13 817	12 621		107	4
2. Handelsbilanzsaldo	— 5 281	— 10 523			
3.					
4. % 2/1	— 38	— 83			
5.					
Uganda (Millionen Ug. Sh.)					
1. Warenausfuhr	2 043	2 250	1 912	248	11
2. Handelsbilanzsaldo	905	728	442		
3.					
4. % 2/1	44	32	23		
5.					

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
Pakistan (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	1 127	1 268	1 387	6 230	189
2. Leistungsbilanzsaldo	— 72	— 974	— 1 022		
3. Zahlungsbilanzsaldo	190	— 146	— 211		
4. % 2/1	% — 6	% — 77	% — 74		
5. % 3/1	% 17	% — 11	% — 15		
Peru (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	1 369	1 880	1 785	2 972	472
2. Leistungsbilanzsaldo	— 261	— 725	— 1 569		
3. Zahlungsbilanzsaldo	94	399	— 509		
4. % 2/1	% — 19	% — 39	% — 88		
5. % 3/1	% 7	% 21	% — 29		
Philippinen (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	2 455	3 725	3 170	2 002	174
2. Leistungsbilanzsaldo	474	— 207	— 923		
3. Zahlungsbilanzsaldo	668	625	— 16		
4. % 2/1	% 19	% — 5	% — 29		
5. % 3/1	% 27	% 17	% — 0,5		
Portugal (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	3 090	3 656	2 996	753	84
2. Leistungsbilanzsaldo	347	— 824	— 733		
3. Zahlungsbilanzsaldo	340	— 569	— 713		
4. % 2/1	% 11	% — 22,5	% — 24		
5. % 3/1	% 11	% — 15,5	% — 23,5		
Ruanda (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	55,5	59,4	66,9	57	0,4
2. Leistungsbilanzsaldo	22,4	1	5,3		
3. Zahlungsbilanzsaldo	7,6	— 2,9	15,5		
4. % 2/1	% 40	% 1,6	% 8		
5. % 3/1	% 14	% — 5	% 23		

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
Senegal (Mrd. CFA-Franken)					
1. Warenausfuhr	43,24	93,98	96,15	408	33
2. Handelsbilanzsaldo	— 36,93	— 25,40	— 23,32		
3.					
4. ‰ 2/1	— 85	— 27	— 24		
5.					
Somalia (Millionen Somal. Sh.)					
1. Warenausfuhr	294	390		377	11
2. Handelsbilanzsaldo	— 394	— 424			
3.					
4. ‰ 2/1	— 134	— 108			
5.					
Sudan (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	482,9	446	512,8	1 051	52
2. Leistungsbilanzsaldo	25	— 295,8	— 479,3		
3. Zahlungsbilanzsaldo	23,6	— 39,4	— 346,8		
4. ‰ 2/1	5	— 66	— 93		
5. ‰ 3/1	5	— 9	— 68		
Sri Lanka (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	426,9	575,8	635,2	815	63
2. Leistungsbilanzsaldo	— 25,2	— 135,9	— 109,4		
3. Zahlungsbilanzsaldo	28,5	— 18,2	— 28		
4. ‰ 2/1	— 6	— 24	— 17		
5. ‰ 3/1	6	— 3	— 4		
Syrien (Millionen Syr. Pfund)					
1. Warenausfuhr	1 341,3	2 914,0	3 440,7	769	52
2. Handelsbilanzsaldo	— 1 000,7	— 1 657	— 2 795,2		
3.					
4. ‰ 2/1	— 75	— 57	— 81		
5.					

Antragstellende Länder	1973	1974	1975	Schuld 1974 Millionen US-\$	
				ins- gesamt	Schulden- dienst
Tansania (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	455,8	488,3	494,4	1 096	20
2. Leistungsbilanzsaldo	— 107,5	— 272,6	— 236,5		
3. Zahlungsbilanzsaldo	34,7	— 155,1	— 18,1		
4. ‰ 2/1	— 24	— 56	— 48		
5. ‰ 3/1	8	— 32	— 4		
Uruguay (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	415,5	480	501	615	103
2. Leistungsbilanzsaldo	37,2	— 132,6	— 202,9		
3. Zahlungsbilanzsaldo	36,6	— 52,1	— 88,4		
4. ‰ 2/1	9	— 28	— 40		
5. ‰ 3/1	9	— 11	— 18		
Jemen (Arab. Rep.) (Millionen Rials)					
1. Warenausfuhr	36,008	60,823	49,736		
2. Handelsbilanzsaldo	— 528,242	— 807,277	— 1 291,634		
3.					
4. ‰ 2/1	— 1 467	— 1 327	— 2 597		
5.					
Jemen (Demokr.) (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	134,1	286,9			
2. Leistungsbilanzsaldo	— 51,1	— 99,4			
3. Zahlungsbilanzsaldo	1,5	— 24,3			
4. ‰ 2/1	— 38	— 35			
5. ‰ 3/1	1	8			
Sambia (Millionen US-\$)					
1. Waren- und Dienstleistungsausfuhr	1 203	1 480	882	1 154	76
2. Leistungsbilanzsaldo	143	77	— 611		
3. Zahlungsbilanzsaldo	— 13	10	— 217		
4. ‰ 2/1	+ 11,8	+ 5,2	— 69		
5. ‰ 3/1	— 1	+ 0,6	— 24,6		

**Von den Empfängern zu erwirkende Garantien bezüglich der
sachgemäßen Verwendung des Magermilchpulvers**

Um die Risiken einer unsachgemäßen Verwendung des Magermilchpulvers möglichst gering zu halten, schlägt die Kommission folgende Lösungen vor, die sowohl für die direkte Hilfe als auch für die indirekte Hilfe Geltung haben könnten.

1. Direkte Hilfe

Erster Fall:

Wenn die Länder das Milchpulver auf dem Binnenmarkt zu kaufen wünschen, müßte der Verkauf wie folgt geschehen:

- entweder an die Milch- und Nahrungsmittelindustrie (Rekonstitution von Vollmilch, Herstellung von Lebensmitteln usw.);
- oder an Krankenhäuser, Schulen und sonstige öffentliche Anstalten oder Einrichtungen;
- oder an den Endverbraucher unter der Bedingung, daß das Milchpulver zuvor von der Gemeinschaft oder den Empfängerländern in Kleinverpackungen abgefüllt wurde, die in stilisierter Form Anweisungen für die sachgemäße Verwendung enthalten.

Zweiter Fall:

Wenn die Empfängerländer eine unentgeltliche Verteilung wünschen, müßte die Verteilung wie folgt geschehen:

- a) in Form von flüssiger Milch oder in Beimischung zu anderen Lebensmitteln:
 - über Schulen, Krankenhäuser und sonstige öffentliche Anstalten oder Einrichtungen;
 - über spezialisierte Organisationen (UNICEF, Wohltätigkeitseinrichtungen usw.), die die obengenannten Garantien geben können;

- b) in unverarbeitetem Zustand, nachdem das Magermilchpulver von der Gemeinschaft oder den Empfängerländern wie im ersten Fall in Kleinverpackungen abgefüllt wurde, oder im unverarbeiteten Zustand in Form von Familienrationen, erforderlichenfalls mit Anweisungen für sachgemäße Verwendung.

2. Indirekte Hilfe

Im Falle einer indirekten Hilfe, die über Organisationen (WEP, UNICEF, Rotes Kreuz usw.) abgewickelt wird, müßte das Milchpulver verteilt werden:

- a) in Form von flüssiger Milch oder in Beimischung zu anderen Lebensmitteln;
 - an den Endverbraucher,
 - über Schulen, Krankenhäuser und sonstige öffentliche Anstalten oder Einrichtungen;
- b) in unverarbeitetem Zustand an den Endverbraucher in Form von Familienrationen, erforderlichenfalls mit Anweisungen für sachgemäße Verwendung.

Für die praktischen Aspekte dieser Garantien könnte folgende pragmatische Lösung gewählt werden:

- a) in die amtlichen Dokumente, die die Kommission an die begünstigten Organisationen schickt, wären Bestimmungen mit den verschiedenen oben genannten Maßnahmen aufzunehmen;
- b) falls ein Empfängerland oder eine Empfängerorganisation die eine oder andere Garantie nicht akzeptieren könnte, würde die Kommission die Mitgliedstaaten davon in dem Fernschreiben, mit dem sie ihnen die verschiedenen Aktionen notifiziert, in Kenntnis setzen.

Anhang IV

Für das WEP vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern
(Magermilchpulver)

	BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t		BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t
Barbados	(1 000)	30	Niger	(100)	—
Bolivien	(230)	170	Nigeria	(210)	—
Brasilien	(760)	480	Ruanda	(70)	—
Kolumbien	(440)	—	Sao Tome und Principe	(290) *)	—
Costa Rica	(710)	50	Senegal	(280)	190
Kuba	(540	4 500 ²⁾	Sierra Leone	(160)	—
Ecuador	(380)	—	Togo	(180)	170
El Salvador	(350)	—	Obervolta	(70)	160
Guatemala	(500)	10	Botsuana	(230)	—
Haiti	(130)	—	Komoren	(170)	—
Honduras	(320)	110	Zypern	(1 460)	230
Jamaika	(990)	10	Äthiopien	(90)	—
Mexiko	(890)	—	Lesotho	(100)	450
Nicaragua	(540)	—	Madagaskar	(150)	—
Paraguay	(410)	—	Malawi	(110)	200
Peru	(620)	270	Mauritius	(410)	—
Uruguay	(950)	—	Portugal	(1 410)	160
Ägypten	(250)	2 450	Somalia	(80)	750
Jordanien	(340)	230	Swasiland	(330)	150
Libanon	(940)	450	Tansania	(130)	1 100
Marokko	(320)	—	Sambia	(430)	60
Jemen (Volksrepublik)	(110)	500	Afghanistan	(90)	100
Sudan	(130)	2 110	Bangladesh	(80)	750
Syrien	(400)	1 900	Bhutan	(60)	—
Tunesien	(460)	—	Fidschi	(650)	—
Jemen			Indien	(120)	6 000
(Arabische Republik)	(100)	420	Indonesien	(130)	—
Angola			Korea	(400)	—
Benin	(110)	50	Malediven	(90)	—
Burundi	(80)	60	Nepal	(90)	380
Kamerun	(250)	50	Pakistan	(120)	680
Zentralafrikanisches			Philippinen	(280)	—
Kaiserreich	(160)	50	Vietnam	(160)	—
Kap Verde	(120) *)	—	Sri Lanka	(120)	—
Tschad	(80)	100	Westsamoa	(250)	140
Kongo	(340)	150			
Äquatorialguinea	(260)	—			
Gabun	(1 310)	—			
Gambia	(130)	100			
Ghana	(300)	240			
Guinea (Conakry)	(110)	70			
Guinea-Bissau	(150) *)	—			
Elfenbeinküste	(380)	—			
Liberia	(310)	420			
Mali	(70)	300			
Mauretanien	(200)	50			
			insgesamt ...		27 000

¹⁾ Zahlen für 1973 in US-\$ — Quelle: Weltbank

²⁾ Schätzung der Kommission

³⁾ Unter dem Vorbehalt, daß das Welternährungsprogramm noch vor dem Ratsbeschluß die bereits anläßlich eines Besuchs bei der Kommission gegebenen formellen Zusicherungen bestätigt, wonach die gesamte Menge von 4 500 t mit gesicherter Überwachung ausschließlich für das Sozialvorhaben, für das die Hilfe bestimmt ist (Kuba 760), verwendet wird, so daß jegliche Möglichkeit einer Wiederausfuhr ausgeschlossen ist.

Anhang V

Für die UNICEF vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und vorgeschlagene Reserve
(Magermilchpulver)

	BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t		BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	t
Angola			Sudan	(130)	3 000
Benin	(110)		Tansania	(130)	
Birma	(80)	720	Tschad	(80)	
Burundi	(80)		Timor	(130)	
Vak Perve	(120) *)		Vietnam	(160)	5 000
Zentralafrikanisches Kaiserreich	(160)		Jemen (Volksrepublik)	(110)	720
Äthiopien	(90)		Sambia	(430)	
Ghana	(300)		Reserve für Soforthilfe- aktionen und unvor- hergesehene Aktionen .		1 560
Guinea-Bissau	(150) *)				
Laos	(60)		insgesamt ...		11 000
Libanon	(940)				
Mosambik	(150/220) *)				
Pakistan	(120)				
Republik Khmer	(70)				

¹⁾ Zahlen 1973 in US-\$ — Quelle: Weltbank

*) Schätzung der Kommission

Anhang VI

Für das IKRK vorgeschlagene Richtsatzverteilung und vorgeschlagene Reserve
(Magermilchpulver)

	BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t
Bolivien	(230)	250
Cisjordanien, Gaza, Sinai		300
Äthiopien (Eritrea)	(90)	100
Jordanien	(340)	200
Mauretanien	(200)	100
Panama	(920)	400
Philippinen	(280)	500
Somalia	(80)	50
Thailand	(270)	150
Jemen (Volksrepublik)	(110)	100
Reserve für Soforthilfe- aktionen und unvorher- gesehene Aktionen		350
insgesamt		2 500

¹⁾ Zahlen 1973 in US-\$ — Quelle: Weltbank

Anhang VII

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates
zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver
als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und
internationale Organisationen im Rahmen des Programms 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 ²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Verschiedene Entwicklungsländer und internationale Organisationen haben ihren Bedarf an Milcheiweißstoffen angemeldet. Diese Eiweißstoffe können in Form von Magermilchpulver geliefert werden, das in der Gemeinschaft erzeugt worden ist und bestimmten Qualitätskriterien entspricht.

Eine solche Lieferung muß unter Berücksichtigung der in der Gemeinschaft im Magermilchpulversektor verfügbaren Mengen und der Notwendigkeit durchgeführt werden, den Markt nicht zu stören.

Die vorhandenen Mengen erlauben die Lieferung von 105 000 Tonnen Magermilchpulver im Rahmen des Programms 1977;

Der Bedarf bestimmter Entwicklungsländer an Milcheiweiß kann durch die Lieferung von Trockenmilchtafeln oder -riegeln mit Vitaminzusatz gedeckt werden.

Sollten die sich in öffentlichen Lagern befindlichen Magermilchpulvermengen es nicht erlauben, die genannte Lieferung durchzuführen, oder nicht den Merkmalen für ihre besondere Bestimmung entsprechen, insbesondere, wenn diese die Beigabe von Vitaminen und andere Zusätze erforderlich macht, so muß die Lieferung durch Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt der Gemeinschaft gesichert werden.

Um sicherzustellen, daß die Hilfe die Bedürftigen tatsächlich erreicht, empfiehlt es sich, die Finanzierung bestimmter Kosten für die Heranführung und Verteilung der Ware zu übernehmen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist es angebracht, ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch

zweckmäßig sein, im Interesse einer rascheren Abwicklung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Es empfiehlt sich, die Bedingungen für die beim Ankauf von Magermilchpulver auf dem Markt vorgesehenen Maßnahmen sowie die Durchführungsbestimmungen bei Bereitstellung aus öffentlichen Lagerbeständen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Programms 1977 werden bestimmten Entwicklungsländern und internationalen Organisationen 105 00 t Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellt; dieses Magermilchpulver kann zu einem Teil in Form von Trokentaafeln oder -riegeln mit Vitaminzusatz geliefert werden.

Artikel 2

1. Das Magermilchpulver nach Artikel 1 wird gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft.
2. Gestatten die Magermilchpulvermengen in öffentlicher Lagerhaltung nicht die in Artikel 1 vorgesehene Lieferung oder weisen sie nicht die für ihre besondere Zweckbestimmung erforderlichen Eigenschaften auf, insbesondere wenn diese eine andere Verpackung oder die Beigabe von Vitaminen und andere Zusätze erforderlich macht, so wird die Lieferung durch Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft sichergestellt. Dieser Ankauf wird so durchgeführt, daß die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird.

Artikel 3

Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken:

- a) wird von der Gemeinschaft der Wert der gelieferten Erzeugnisse im Verladehafen oder auf einer entsprechenden Stufe für einen der Menge nach Artikel 1 entsprechenden Betrag finanziert,
- b) können von der Gemeinschaft in Ausnahmefällen nach einem vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 7 gefaßten Beschluß teilweise oder ganz finanziert werden:

¹⁾ ABl. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

- die Heranführung bis zur Grenze des Empfängerlandes und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten,
- die Verteilung, wenn diese über eine internationale Organisation vorgenommen wird.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Kosten werden von der Kommission insgesamt oder teilweise in Form eines pauschalen Beitrags an das Empfängerland oder die Empfängerorganisation gezahlt, wenn die mit diesem Land oder dieser Organisation vereinbarten Durchführungsbestimmungen dies vorsehen.

Artikel 5

Für die Lieferung der Erzeugnisse bis zum Verladehafen oder auf eine entsprechende Stufe und gegebenenfalls für ihre Heranführung von dieser Stufe an sowie für ihren etwaigen Ankauf auf dem Markt der Gemeinschaft wird unbeschadet des Artikels 4 ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt; dies gilt nicht in Ausnahmefällen, in denen ein Verfahren der freihändigen Vergabe beschlossen wird.

Artikel 6

Der Beschluß über die Anwendung des Artikels 2 Abs. 2 sowie in diesem Fall die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Abs. 2 und zu Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 7

Die die Beihilfe empfangenden Entwicklungsländer und Organisationen sowie die ihnen zugeteilten Mengen werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang VIII

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates
über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe
an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen
im Rahmen des Programms 1977**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates vom . . . zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Programms 1977, insbesondere auf Artikel 3 und 7,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. . . . sieht die Lieferung von 105 000 t Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vor.

Es empfiehlt sich, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen, deren Anträgen stattgegeben wurde, zu verteilen und die Finanzierungs-

weise festzulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve von 14 690 t zu behalten, die später aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. . . . vorgesehene Zuteilung der 105 000 t Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe sowie die Finanzierungsweise für die Hilfe werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Nahrungsmittelhilfeprogramm für Magermilchpulver

Empfängerland und Organisation	Zugeteilte Magermilch- pulvermenge oder Magermilchpulverwert (in t)	Finanzierungsweise: Sofern nicht anders vermerkt, Verladehafen
Land		
Afghanistan	300	
Botsuana	30	Frei Bestimmungsort
Burundi	250	Frei Bestimmungsort
Kap Verde	650	Entladehafen
Zentralafrikanisches Kaiserreich	150	Frei Bestimmungsort
Ägypten	10 000	
El Salvador	200	

Empfängerland und Organisation	Zugeteilte Magermilch- pulvermenge oder Magermilchpulverwert (in t)	Finanzierungsweise: Sofern nicht anders vermerkt, Verladehafen
Ghana	2 000	Entladehafen
Guinea-Bissau	100	
Guinea	600	
Honduras	1 000	
Mauritius	550	
Indonesien	1 250	
Jamaika	500	
Jordanien	1 500	
Lesotho	30	
Liberia	200	
Malta	200	Frei Bestimmungsort
Mauretanien	1 000	
Mosambik	1 000	
Uganda	500	
Pakistan	2 000	
Peru	1 500	
Philippinen	2 750	
Portugal	500	
Ruanda	1 000	
Somalia	2 000	Entladehafen
Sudan	4 000	
Sri Lanka	2 000	
Syrien	1 000	
Tansania	2 000	
Uruguay	500	
Vietnam	5 000	
Jemen (Arabische Republik) .	1 500	
Jemen (Demokratische Volksrepublik)	650	
Sambia	900	Entladehafen
Organisationen		
Internationales Komitee von Roten Kreuz (IKRK) ..	2 500	
Liga der Rotkreuz-Gesell- schaften (Liga der RKG)	500	
Welternährungsprogramm (WEP)	27 000	
UNICEF	11 000	
Reserve	14 690	
insgesamt ...	105 000	

¹⁾ Für die Soforthilfe aus der Reserve kann die Finanzierung die Heranführungskosten zwischen Verladehafen und Bestimmungsort sowie in den Fällen, in denen die Hilfe über eine internationale Organisation weitergeleitet wird, auch die Verteilungskosten umfassen. Sie kann ganz oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.

Dritter Teil: Nahrungsmittelhilfeprogramm 1977 für Butteroil

I. An die Gemeinschaft gerichtete Anträge auf Butteroil

Diese Anträge sind im Anhang I zusammengestellt. Einschließlich des Antrags Indiens, der Gegenstand einer gesonderten Mitteilung ist, und der Anträge des UNHCR (Zypern) und des Catholic Relief Service (Chili), die ebenfalls gesondert behandelt werden, beläuft sich die Zahl der Anträge auf insgesamt 41 bei einer Gesamtmenge von 159 000 t.

- 15 neue Anträge gegenüber 1976 wurden eingereicht: Indien, Zentralafrikanisches Kaiserreich, Senegal, Sudan, Jemen (Volksrepublik), Ghana, Guinea (Conakry), Uganda, Syrien, Liberia, Malta, Botsana, Burundi, Lesotho und Vietnam.
- 6 Empfängerstaaten des Programms 1976 haben dagegen keinen neuen Antrag eingereicht: Haiti, Kenia, Obervolta, Äthiopien, Mali und Niger.

II. Analyse der Anträge

A. Anträge von Ländern ¹⁾

1. Anträge auf normale Nahrungsmittelhilfe

Diese Anträge verfolgen folgendes Ziel:

- entweder Verkauf auf dem einheimischen Markt an den Endverkäufer: (Ägypten, Bangladesch, Pakistan, Sudan, Jemen [Volksrepublik], Afghanistan, Guinea [Conakry], Guinea-Bissau, Malta und Somalia für einen Teil der Mengen) oder an die Milch- oder Nahrungsmittelindustrie (Tansania, Sri Lanka, Peru, Ghana, Uganda und Syrien),
- oder unentgeltliche Verteilung (übrige Länder).

Im Hinblick auf eine möglichst gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden begrenzten Gesamtmenge auf die einzelnen Länder wurden die üblichen Kriterien wie Bedarf, Pro-Kopf-Einkommen und Zahlungsbilanzsituation zugrunde gelegt.

Erstes Kriterium: Der Bedarf

Der Bedarf wurde folgendermaßen berechnet:

a) Soziale Programme für unentgeltliche Verteilung:

Dieser Bedarf wurde zum einen anhand der Ergebnisse einer Erhebung, die die FAO zur Festsetzung

¹⁾ Die Situation der antragstellenden Länder kann sich natürlich zwischen Zeitpunkt der Antragstellung und Zeitpunkt der Hilfeleistung ändern. In jedem Fall wird die Hilfe in den für jedes Empfängerland erstellten Durchführungsbestimmungen genau präzisiert.

globaler Nahrungsmittelhilfeziele bei Milchpulvererzeugnissen durchgeführt hatte, und zum anderen anhand der Antworten auf die von der Kommission an die betreffenden Länder erteilten Fragebogen ermittelt. Somit wurde folgende Methode angewandt:

- für die antragstellenden Länder, die in die FAO-Erhebung einbezogen waren, wurde der Bedarf in der Weise ermittelt, daß die bei der Erhebung gewonnenen Basisdaten, gegebenenfalls nach einer Korrektur auf Grund der Antworten auf die Fragebogen der Kommission, miteinander multipliziert wurden; diese beiden Daten sind die Zahl der Hilfeempfänger bei sozialen Programmen für unentgeltliche Verteilung und die Jahresration in Höhe von 10,8 kg je Person (30 g pro Tag);
- für die übrigen Länder wurden die Antworten auf die von der Kommission versendeten Fragebogen über die Zahl der begünstigten Personen und die Jahresration (maximal 10,8 kg) verwendet.

Wie aus Anhang I hervorgeht, besteht in folgenden Ländern der größte Bedarf im Hinblick auf die Programme für unentgeltliche Verteilung:

Arabische Republik Jemen (4 000 t), Honduras (6 000 t) und Mauritius (1 300 t).

b) Verkauf auf dem einheimischen Markt

Der Bedarf bei dieser Verwendungsart entspricht dem Durchschnitt der Butter- und Butteroil-Einfuhren in den Jahren 1974 und 1975. Der größte Bedarf bei dieser Verwendungsform besteht in folgenden Ländern: Pakistan (11 000 t), Peru (11 000 t), Syrien (9 000 t), Sudan (5 000 t) und Jemen (Volksrepublik) (3 600 t). Im Falle Bangladeschs hat die Delegation der Kommission, die dieses Land 1976 besuchte, festgestellt, daß angesichts der dort noch lagernden Mengen und der von der Gemeinschaft im Rahmen des Programms 1976 noch zu liefernden Mengen (4 300 t) kein Bedarf besteht.

Zweites Kriterium: Pro-Kopf-Einkommen

Hier wurden die von der Weltbank ¹⁾ veröffentlichten Einkommensdaten für 1973 zugrunde gelegt (siehe Aufstellung in Anhang I). In den meisten Ländern, die eine normale Nahrungsmittelhilfe beantragen, beträgt das Pro-Kopf-Einkommen 300 Dollar oder weniger; eindeutig darüber liegen jedoch Syrien (400 \$), Mauritius (410 \$), Peru (620 \$) und Malta (1 060 \$).

¹⁾ bzw. in bestimmten Fällen Schätzungen der Kommission

Drittes Kriterium: Die Zahlungsbilanzsituation
(vgl. Anhang II des Milchpulverprogramms)

Die Zahlungsbilanzsituation der antragstellenden Länder wurde insbesondere ¹⁾ anhand der Leistungsbilanzsalden für 1975 (jüngster Zeitraum, für die Statistiken verfügbar sind) geprüft. Zwecks klarerer Abgrenzung zwischen den einzelnen Ländern wurde anhand dieser Zahlen für jedes Land das Verhältnis zwischen Leistungsbilanzsaldo und Waren- und Dienstleistungsausfuhren ermittelt, anhand dessen die Antragsteller in zwei Gruppen eingeteilt werden konnten:

- Länder mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (Leistungsbilanzdefizit beträgt mindestens 30 % ²⁾ der Waren- und Dienstleistungsausfuhren);
- übrige Länder.

Dieser Analyse zufolge herrschen die schwierigsten Verhältnisse in folgenden Ländern: Bangladesch (Defizit der Leistungsbilanz beträgt 144 % der Waren- und Dienstleistungsausfuhren), Sudan (93 %), Peru (88 %), Pakistan (74 %), Syrien (81 %), Ägypten (52 %), Tansania (48 %) und Honduras (40 %).

2. Anträge auf Soforthilfe

Diese Anträge haben zum Ziel, durch unentgeltliche Verteilung oder in Ausnahmefällen durch Verkauf bestimmte von Naturkatastrophen oder vergleichbaren Ereignissen heimgesuchte Bevölkerungsteile zu ernähren: Botsuana, Burundi, Kap Verde, Jordanien, Lesotho, ³⁾ Mauretanien, Mosambik, Somalia, Vietnam und Sambia (vgl. Anhang I). Unter Würdigung des genannten Zwecks wurden bei der Beurteilung dieser Anträge für die betreffenden Bevölkerungen oder Länder die Kriterien eines akuten Ernährungsbedarfs und einer sehr prekären Wirtschafts- und Finanzsituation zugrunde gelegt.

B. Anträge von Organisationen

Die von Organisationen gestellten Anträge gehen in folgende Richtung:

- Antrag des WEP: Verwirklichung von Entwicklungsvorhaben in den in Anhang II aufgeführten Ländern und Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.
- Antrag der UNICEF: Verwirklichung des normalen Programms und des Soforthilfeprogramms (vgl. Anhang III), die den Nahrungsmittelbedarf

gefährdeter Bevölkerungsgruppen (Kinder und schwangere Frauen) sichern sollen.

- Antrag des IKRK: Verwirklichung von Soforthilfemaßnahmen für Opfer von Konflikten und sonstigen unvorhergesehenen Hilfeaktionen.
- Liga der Rotkreuz-Gesellschaften (Liga der RKG): Soforthilfemaßnahmen, insbesondere bei Naturkatastrophen.
- UNHCR: Ernährung von 1 150 000 verschleppten Personen oder Flüchtlingen in Angola.
- UNWRA: Deckung des Nahrungsmittelbedarfs der verschiedenen Gruppen von palästinensischen Flüchtlingen im Rahmen des Basisernährungsprogramms.

III. Vorschläge der Kommission

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Kommission für die Aufteilung der 45 000 t Butteroil die im Anhang I und in der beiliegenden Durchführungsverordnung enthaltenen Vorschläge; diese betreffen auch die nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegte Finanzierungsart.

A. Direkthilfe

1.

Nach den Erfahrungen bei der Erstellung der vorhergehenden Programme hat sich die Kommission entsprechend dem von den Mitgliedstaaten geäußerten Wunsch bemüht, mehr auf die allgemeinen Regeln einzugehen, nach denen sie ihren Verteilungsvorschlag, der dem Bedarf, dem Pro-Kopf-Einkommen und der Zahlungsbilanzsituation Rechnung trägt, erstellt.

Nach den im ersten Teil des Dokuments angestellten Überlegungen hat die Kommission unter Würdigung der Tatsache, daß in allen Fällen die zugeteilte Menge die beantragte Menge nicht überschreiten kann, für das neue Programm folgende allgemeine Regeln vorgesehen:

a) Normale Hilfe

Einige Länder, deren BSP pro Einwohner 300 US-Dollar jährlich nicht überschreitet, befinden sich in einer katastrophalen oder prekären Zahlungsbilanzsituation. Bei der Bestimmung der zuzuteilenden Menge wurde diese Situation deshalb berücksichtigt. Die zugeteilte Menge beträgt in der Regel rd. 20 % des Bedarfs gegenüber 10 % bei den übrigen Ländern dieser Gruppe.

Auch bei den Ländern mit einem jährlichen BSP pro Einwohner von mehr als 300 US-Dollar wurde eine katastrophale oder prekäre Zahlungsbilanzsituation bei der Zuteilung der Mengen berücksichtigt. Bei diesen Ländern konnte eine Menge in Höhe von 5 % des Bedarfs zugeteilt werden. Für die übrigen Län-

¹⁾ Weitere Indikatoren für die Zahlungsbilanzsituation (Zahlungsbilanz, Auslandsschuld, Auslandsschulden-dienst) sind in Anhang II zu finden.

²⁾ Diese Zahl entspricht dem durchschnittlichen Verhältnis zwischen den Leistungsbilanzsalden und den Waren- und Dienstleistungsausfuhren für die 35 im Anhang II des Programms „Milchpulver“ genannten Länder.

³⁾ Dieses Land hat vor kurzem ebenfalls angekündigt, daß es einen Antrag auf normale Hilfe stellen wird.

der dieser Gruppe wurde keine Zuteilung vorgeesehen.

Diese Prozentsätze sind jedoch nicht als starre Regel anzusehen, da besondere Umstände gewisse Abweichungen rechtfertigen können. So mußte in Anbetracht der verfügbaren Gesamtmengen die zugeteilte Höchstmenge auf 2 000/3 000 t begrenzt werden. Andererseits betragen die zugeteilten Mindestmengen 200 t, sofern nicht eine geringere Menge beantragt worden ist.

b) Soforthilfe

Hier wurde generell und unabhängig vom Pro-Kopf-Einkommen eine Zuteilung in Höhe von 50 % des Bedarfs vorgesehen (Mindestmenge in der Regel 200 t, Höchstmenge 2 000/3 000 t).

2.

Bei einem Gesamtumfang des Programms von 45 000 t beträgt die Direkthilfe insgesamt 19 990 t oder 47,5 % der zugeteilten gesamten Hilfe (Gesamtmenge abzüglich allgemeine Reserve). Bevorzugt berücksichtigt werden die ärmsten Länder, die 93 % der Hilfe erhalten. Von diesen 19 990 t sind 11 140 t für den Verkauf auf den einheimischen Märkten und 8 440 t zur Durchführung sozialer Programme für unentgeltliche Verteilung bestimmt.

B. Indirekte Hilfe

Es handelt sich um Hilfeaktionen, die über das WEP, die UNICEF, das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften (Liga der RKG), den Catholic Relief Service (CRS), das UNHCR und das UNWRA abgewickelt werden. Diese Hilfe beläuft sich auf 22 000 t oder 52 % der zugeteilten gesamten Hilfe; prozentual entspricht dies dem Programm 1976.

1. Aktion zugunsten des WEP

Der Umfang der Hilfe — 10 000 t oder 24 % der bewilligten Gesamtmenge gegenüber 37 % im Jahre 1976 — wurde zwischen der Kommission und dem WEP ausgehandelt. Dieses Volumen wurde unter Berücksichtigung des bei der Gemeinschaft angemeldeten Direkthilfebedarfs, des Bedarfs des WEP wie auch der parallel laufenden Verhandlungen über die Hilfe in Form von Magermilchpulver festgelegt.

Die Kommission ersucht den Rat, zusammen mit dem Programm der Gemeinschaft auch über die Zuteilung der bewilligten Menge zu beschließen (vgl. Anhang II).

Bezüglich dieser Zuteilungen hat das WEP eine Änderung des bisherigen Verfahrens (Festsetzung unantastbarer regionaler Mengen und Aufstellung einer Liste von potentiellen Empfängern, für die die Kommission innerhalb der regionalen Mengen die Einzelmengen festsetzte) beantragt, da nach seiner Ansicht das Verfahren der „regionalen Mengen“ eine elastische Bewirtschaftung der Hilfe nicht erlaubt. Das WEP schlägt daher eine Aufteilung der

zugeteilten Mengen nach Richtsätzen für die einzelnen Länder vor.

Zweck dieses Systems der regionalen Mengen war es, eine Koordinierung zwischen der Direkthilfe der Gemeinschaft und der über das WEP abgewickelten Hilfe zu gewährleisten sowie den pauschalen Beitrag nach Maßgabe der regionalen Bestimmung der Hilfe zu errechnen.

Wenn das Verfahren einer Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (wie es bereits für die übrigen internationalen Organisationen angewandt wird) gewählt würde, ließe sich gemäß Absprache mit dem WEP die Koordinierung auf Ebene der Länder und auf Ebene der Vorhaben zum Zeitpunkt der Erstellung der Programme auf der Grundlage der Richtsatzliste bzw. in den Fällen, in denen das WEP eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Bestimmung beantragen würde, im Laufe des Jahres vornehmen. Diese Koordinierung wird künftig dadurch erleichtert, daß innerhalb der FAO eine globale Bedarfsschätzung vorliegt (siehe die Ausführungen über die Analyse des Bedarfs). Für die Berechnung des pauschalen Beitrags wurde weiterhin vereinbart, eine neue objektivere Methode zu verwenden, bei der insbesondere die Ergebnisse (Überschuß oder Fehlbetrag) aufgrund des im Vorjahr erstellten pauschalen Beitrags berücksichtigt werden.

Unter diesen Umständen hält es die Kommission für richtig, dem Antrag des WEP stattzugeben. Sie schlägt deshalb vor, für die zugeteilten Mengen eine Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder festzulegen und die Kommission zu ermächtigen, diese Aufteilung erforderlichenfalls durch Inanspruchnahme der weiter unten erwähnten Reserve zu ändern. Für die Aufnahme neuer Empfänger müßte jedoch — von Dringlichkeitsfällen abgesehen — die Zustimmung des Rates eingeholt werden.

Bei dieser Verteilung verbleibt eine Reserve von 1 115 t (11 % der insgesamt 10 000 t), mit der Not-situationen oder unvorhergesehenen Situationen, die eine Erhöhung der für ein oder mehrere Länder vorgesehenen Mengen erforderlich machen, durch Inanspruchnahme eines Teils dieser Reserve begegnet werden soll.

Die im Rahmen dieser Reserve durchzuführenden Soforthilfemaßnahmen¹⁾ würden bei plötzlichen und nicht vorhersehbaren Naturkatastrophen nach dem vom Rat beschlossenen Verfahren (vgl. Dok. S/1158/75 COMER 337) und in den übrigen Fällen nach dem Verfahren abgewickelt werden, das neulich vom Rat beschlossen wurde.

2. Maßnahmen zugunsten der UNICEF (2 000 t)

Die Kommission empfiehlt die gleichen Modalitäten, die der Rat im Rahmen des Getreideprogramms 1977 festgelegt hat, nämlich:

— Aufteilung nach Richtsätzen für die einzelnen Länder (vgl. Anhang III) und Ermächtigung der Kommission zur Änderung dieser Aufteilung;

¹⁾ Lieferung bis Entladehafen

- Erstellung einer Reserve für Soforthilfemaßnahmen und unvorhergesehene Aktionen, die die Kommission²⁾ im Rahmen einer Höchstmenge von 100 t Butteroil beschließen würde (diese Höchstmenge gilt natürlich nicht, wenn die unvorhergesehenen Aktionen die in der Liste bereits genannten Länder betreffen).

Die UNICEF hat beantragt, daß ein kleiner Teil der im Rahmen der Reserve vorgesehenen Mengen (etwa 25 t) in ein Lager in der Gemeinschaft verbracht wird, um im Dringlichkeitsfalle sofort abrufbereit zu sein. Die UNICEF würde die Kosten der Lagerhaltung und des Transports ab Lager übernehmen; für den Lagerumschlag würden entweder die der UNICEF zugeteilten übrigen Butteroil-Mengen oder die von der Gemeinschaft anderweitig bereitgestellten Butteroil-Mengen verwendet.

Angesichts der Vorteile, die eine solche Lösung für eine rasche Abwicklung mit sich bringen würde, empfiehlt die Kommission, diesem Antrag mit der Maßgabe stattzugeben, daß über die Verwendung dieser Mengen von der Gemeinschaft nach dem üblichen Verfahren zu entscheiden wäre.

3. Aktion zugunsten der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften und zugunsten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz

Vorgeschlagene Menge 500 t für jede Organisation. Dabei handelt es sich um eine Reserve für Aktionen, über die später nach den üblichen Modalitäten zu beschließen wäre, d. h. Beschluß des Rates bei Aktionen über 100 t und Beschluß der Kommission bei

Aktionen bis 100 t¹⁾). Die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften hat außerdem den gleichen Antrag wie die UNICEF gestellt, nämlich Lieferung kleiner Butteroil-Mengen (etwa 25 t) in ein in der Gemeinschaft gelegenes Lager. Aus den gleichen Gründen wie oben schlägt die Kommission dem Rat vor, diesem Antrag unter den gleichen Bedingungen, wie sie im Falle der UNICEF genannt wurden, stattzugeben.

IV. Allgemeine Reserve

Hierfür ist eine Menge von 3 010 t vorgesehen, die für Notsituationen bestimmt ist²⁾).

Die allgemeine Reserve, zu der noch die Einzelreserven (WE: 1 115 t, IKRK: 500 t, UNICEF 211 t, Liga der Rotkreuz-Gesellschaften: 500 t) hinzuzurechnen sind, so daß sich eine Gesamtmenge von 5 336 t ergibt, ist ein Betrag zur internationalen Reserve für Notstandsaktionen (diese internationale Reserve ist prinzipiell für Getreide vorgesehen, doch stellen die übrigen Geberländer in der Praxis auch andere Erzeugnisse zur Verfügung). Dieser Beitrag ist gemäß der auf der vorletzten Sitzung des Ausschusses für Politik und Programme zustande gekommenen Vereinbarung zu verwenden.

²⁾ einschließlich Modalitäten der Lieferung

¹⁾ einschließlich Liefermodalitäten

²⁾ Zu Lasten dieser Reserve würden auch die Aktionen gehen, die die Kommission zugunsten von Ländern vorschlagen wird, die ihren Antrag vor Verabschiedung des Programms durch den Rat einreichen.

Anhang I

Basisdaten des Programms
(Butteroil)

Land oder Organisation (BPS/E. in Klammern, Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle FAO und Fragebogen Kommission)	Bedarf (in t)	1976 zuge- teilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *)	Wert (in Millionen RE) (zu Weltpreisen)
I. Normale Hilfe							
A. Länder mit einem BSP $\leq$ 300 US-\$							
1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (im Prinzip Zuteilung von 20 % des Bedarfs)							
insgesamt ...						7 300	6,60
Bangladesh (80)	15 000	Verkauf an den Endverbraucher	—	—	4 300	—	—
Ägypten (250)	15 000	Verkauf an den Endverbraucher		30 000	2 000	2 500 EMB	2,25
Guinea-Bissau (150 Schätzung)	350	Verkauf an den Endverbraucher		225	350	200 DEB	0,21
Pakistan (120)	15/20 000	Verkauf an den Endverbraucher		11 000 ¹⁾	3 500	2 000 EMB	1,80
Sudan (130)	5 000	Verkauf an den Endverbraucher		5 000	—	1 000 EMB	0,90
Tansania (130)	432	Verkauf an die Milchindustrie		772	500	200 EMB	0,18
Jemen (Arab. Rep.) (100)	4 000	UV zugunsten von 200/300 000 Schülern, Studenten und Kranken	350 000 (10,8 kg)	3 780	700	700 EMB	0,63
Jemen (Volksrep.) (110)	6 400 (Fehlmenge)	Verkauf an den Endverbraucher		3 575	—	700 EMB	0,63

Land oder Organisation (BPS/E. in Klammern, Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle: FAO und Fragebogen Kommission)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t *)	Wert (in Millionen RE) (zu Weltpreisen)
2. Ubrige Länder (im Prinzip Zuteilung von 10 % des Bedarfs)							
insgesamt ...						1 350	1,25
Afghanistan (90)	1 500	Verkauf an den Endverbraucher		350	250	200 EMB	0,18
Zentr. Afrik. Kaiserreich (160)	150	UV	15 000 (10,8 kg)	162	—	200 RD	0,17
Ghana (300)	2 400	Verkauf an die Milchindustrie		1 950	—	200 EMB	0,18
Guinea (Conakry) (110)	3 000	Verkauf an den Endverbraucher				200 EMB	0,18
Uganda (150)	420 (1976)	Verkauf an die Milchindustrie		315	—	200 EMB	0,18
Senegal (280)	2 000	UV	72 000 (10,8 kg)	778	—	200 EMB	0,18
Sri Lanka (120)	300	Verkauf an die Milchindustrie		415	160	150 EMB	0,18
Sri Lanka (120)	50	UV	1 230 000 (10,8 kg)	13 284	—	50 EMB	
B. Länder mit einem BSP > 300 US-\$							
1. mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation (im Prinzip Zuteilung von 5 % des Bedarfs)							
insgesamt ...						1 300	1,17
Honduras (320)	1 000	UV	518 000 (10,8 kg)	5 594	1 000	300 EMB	0,27
Peru (620)	500	Verkauf an die Milchindustrie		10 590	500	500 EMB	0,45
Syrien (400)	2 000	Verkauf an die Milchindustrie		8 739	500 Soforthilfeaktion	500 EMB	0,45

Land oder Organisation (BPS/E. in Klammern, Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration (Quelle: FAO und Fragebogen Kommission)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *	Wert (in Millionen RE) (zu Weltpreisen)
2. Ubrige Länder (keine Zuteilung)							
insgesamt ...						—	—
Liberia (310)	Keine näheren Angaben				—	—	—
Mauritius (410)	100	UV zugunsten von 120 000 Schülern, Kranken und Greisen	120 000 (10,8 kg)	1 296	200	—	—
Malta (1060)	300	Verkauf an den Endverbraucher		238	—	—	—

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern, Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t) und Begründung der Notsituation	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1976 zuge- teilte Menge (in t)	Vor- schläge und Fi- nanzie- rungs- modalitäten (in t) *)	Wert (in Mil- lionen RE) (zu Welt- preisen)
II. Soforthilfeaktionen (Zuteilung von 50 % des Bedarfs)							
insgesamt ...					10 040	9,95	
Botsuana (230)	Antrag ohne Mengenangaben, geschätzt 20 t (Bedarf) Sofort- hilfemaßnahme aufgrund poli- tischer Umstände (Ereignisse im südlichen Afrika)	UV	2 700 (10,8 kg)	29	—	20 (R. D.)	0,02
Burundi (80)	1 000 Dürre	UV	51 185 (10,8 kg) Bewohner der von ungünstigen Witterungsver- hältnissen betrof- fenen Regionen	553	—	300 (R. D.)	0,33
Kap Verde (120 nach Schätzungen der Kommis- sion)	2 000 Antrag auf UV und Verkauf — Dürre und poli- tische Lage (Flüchtlinge)	UV	49 026 (10,8 kg) Opfer der Dürre, Flüchtlinge, Arbeitslose, Greise, Invaliden	529	100	250 (DEB)	0,26
Indien ²⁾ (120)	10 000 Ungünstige Witterungsver- hältnisse, die einen Rückgang der Olsaaten- erzeugung zur Folge hatten	V	—	6 309	—	3 000 (EMB)	2,70
Jordanien (340)	2 000 Politische Lage (Flüchtlinge)	UV	275 000 (7,2 kg) Palästina-Flücht- linge	1 980	1 000	1 000 (EMB)	0,90
Lesotho (100)	20 Politische Lage (Ereignisse im südlichen Afrika)	Food for Work	5 000 Werk-tätige und ihre Familien, Schüler (10,8 kg)	54	—	20**) (R. D.)	0,02
Mauretanien (200)	3 000 Dürre	UV	300 000 (10,8 kg)	3 240	350	1 000 ³⁾ (DEB)	1,05

Land oder Organisation (BSP/E. in Klammern, Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t) und Begründung der Notsituation	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten und Jahresration	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *)	Wert (in Millionen RE) (zu Weltpreisen)
Mosambik (150/220 nach Schätzung der Kommission)	10 000 Politische Lage (südliches Afrika und Überschwemmungen)	UV	100 000 Flüchtlinge und Opfer der Überschwemmungen (10,8 kg)	1 080	200	550 (DEB)	0,59
Somalia (80)	9 500 Dürre	UV 4 500 + V 5 000	250 000 (10,8 kg) Umsiedler in von der Dürre nicht betroffenen Regionen	UV 2 700 von der Kommission verworfene Verwendungsart	1 100	1 350 (DEB)	1,45
Vietnam (160)	Antrag ohne Mengenangaben, geschätzt 13 500 (Bedarf) Politische Lage und Dürre	UV	2 500 000*) Opfer der Dürre in drei Regionen (10,8 kg)	13 500	1 980 (UNICEF, UNHCR)	2 000 (DEB)	2,04
Sambia (430)	750 Politische Lage (südliches Afrika)	UV	Flüchtlingsfamilien und Schüler in Landwirtschaftszentren	1 080	300	550 (DEB)	0,59
Länder insgesamt ...						19 990	18,97

Organisationen	Beantragte Mengen (in t)	Geplante Verwendung (UV = unentgeltliche Verteilung) (V = Verkauf)	Zahl der Begünstigten bei sozialen Programmen zur unentgeltlichen Verteilung und Jahresration(Quelle FAO und Fragebogen Kommission)	Bedarf (in t)	1976 zugeteilte Menge (in t)	Vorschläge und Finanzierungsmodalitäten (in t) *)	Wert (in Millionen RE) (zu Weltmarktpreisen)
III. Organisationen							
insgesamt ...					22 000	22,06	
IKRK	1 000					500 RD	0,54
Liga der Rotkreuz-Gesellschaften	500				500	500 RD	0,54
WEP	10 000				16 000	10 000 RD Ausgehandelte Menge	9,81
UNICEF	3 000				2 000	2 000 RD	2,16
UNWRA	3 800				3 000	3 000 RD	3,06
UHNCR (Angola)	5 400		700 000 Personen / 6 Monate 300 000 Personen / 3 Monate 150 000 Personen / 9 Monate	3 780 540 1 215	—	2 500 DEB	2,55
			insgesamt (10,8 kg)	5 535			
UNHCR ⁵⁾ (Zypern)	1 380		205 000 Personen / 9 Monate (10,8 kg)	1 660	650	1 300 DEB	1,33
CRS ⁶⁾	4 000		432 900 Personen / 12 Monate (9 kg)	3 896	400	2 000 DEB	2,07
					Reserve:	3 010	3,35
					insgesamt	45 000	44,38

¹⁾ Mittelwert auf der Grundlage der in drei Jahren (1973, 1974, 1975) getätigten Einfuhren.

²⁾ Zu diesem Antrag wird ein gesonderter Vorschlag unterbreitet.

³⁾ von Delegierten der Kommission empfohlene Menge

⁴⁾ für sechs Monate

⁵⁾ Zu diesem Antrag wird ein gesonderter Vorschlag unterbreitet.

⁶⁾ Zugunsten der notleidenden Bevölkerung Chiles; zu diesem Antrag wird ein gesonderter Vorschlag unterbreitet.

*) EMB = Lieferung bis Verladehafen

DEB = Lieferung bis Entladehafen

RD = Lieferung frei Bestimmungsort

**) Ohne die Mengen für normale Aktionen, die später nach Eingang des Antrages beschlossen werden.

Anhang II

Für das WEP vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern — (Butteroil)

	BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t		BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t
Barbados	(1 000)	—	Senegal	(280)	—
Bolivien	(230)	110	Sierra Leone	(160)	—
Brasilien	(760)	—	Togo	(180)	—
Costa Rica	(710)	—	Obervolta	(70)	40
Kuba	(540)	1 500 ²⁾	Botsuana	(230)	—
Ecuador	(380)	—	Koomoren	(170)	—
Haiti	(130)	—	Zypern	(1 460)	55
Honduras	(320)	—	Äthiopien	(90)	—
Jamaika	(990)	—	Lesotho	(100)	—
Peru	(620)	—	Madagaskar	(150)	—
Uruguay	(950)	—	Malawi	(110)	—
Ägypten	(250)	—	Somalia	(80)	300
Jordanien	(340)	—	Swaziland	(330)	—
Libanon	(940)	80	Tansania	(130)	165
Jemen (Volksrep.)	(110)	—	Sambia	(430)	—
Sudan	(130)	—	Afghanistan	(90)	—
Syrien	(400)	175	Bangladesch	(80)	—
Jemen (Arab. Rep.)	(100)	—	Bhutan	(60)	—
Angola	—	—	Indien	(120)	6 000
Benin	(110)	—	Indonesien	(130)	25
Burundi	(80)	—	Malediven	(90)	—
Kamerun	(250)	—	Nepal	(90)	90
Zentralafrikanisches Kaiserreich	(160)	—	Pakistan	(120)	290
Kap Verde	(120)	—	Philippinen	(280)	—
Tschad	(80)	—	Vietnam	(160)	—
Äquatorialguinea	(260)	—	Sri Lanka	(120)	—
Gambia	(130)	—	Westsamoa	(250)	—
Ghana	(300)	—	Reserve		1 115
Guinea	(110)	—			
Guinea-Bissau	(150)	—			
Mali	(70)	35			
Mauretanien	(200)	20			
Niger	(100)	—			
Nigeria	(210)	—			
Ruanda	(70)	—			
Sao Tome und Principe	(290)	—			
			insgesamt...		10 000

¹⁾ Zahlen 1973 in US-\$ — Quelle = Weltbank

²⁾ Unter dem Vorbehalt, daß das Welternährungsprogramm noch vor dem Ratsbeschluß die bereits anläßlich eines Besuches bei der Kommission gegebenen formellen Zusicherungen bestätigt, wonach die gesamte Menge von 1 500 t mit gesicherter Überwachung ausschließlich für das Sozialvorhaben, für das die Hilfe bestimmt ist (Kuba 760), verwendet wird, so daß jegliche Möglichkeit einer Wiederausfuhr ausgeschlossen ist.

^{*)} Schätzung der Kommission

Für die UNICEF vorgeschlagene Richtsatzverteilung nach Ländern und vorgeschlagene Reserve
(Butteroil)

	BSP pro Kopf der Bevölke- rung ¹⁾	in t
Angola	—	—
Benin	(110)	—
Birma	(80)	319
Burundi	(80)	—
Kap Verde	(120) *)	—
Zentralafrik. Kaiserreich	(160)	—
Äthiopien	(90)	—
Ghana	(300)	—
Guinea-Bissau	(150) *)	—
Laos	(60)	—
Libanon	(940)	—
Mosambik	(150/220) *)	—
Pakistan	(120)	—
Republik Khmer	(70)	—
Sudan	(130)	—
Tansania	(130)	—
Timor	(130)	—
Vietnam	(160)	1 250
Jemen (Volksrep.)	(110)	220
Sambia	(430)	—
Reserve für Soforthilfe- aktionen und unvor- hergesehene Aktionen		211
insgesamt ...		2 000

¹⁾ Zahlung 1973 in US-\$ — Quelle: Weltbank

*) Schätzung der Kommission

Anhang IV

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates

vom ...

über die Grundregeln für die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte
Entwicklungsländer und internationale Organisationen
im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments in Erwägung nachstehender Gründe:

Verschiedene Entwicklungsländer und internationale Organisationen haben ihren Bedarf an MilCHFetten angemeldet. Diese Nahrungsmittel können in Form von Butter oder Butteroil geliefert werden, die in der Gemeinschaft hergestellt wurden und bestimmten Qualitätskriterien entsprechen.

Die in der Gemeinschaft vorhandenen Bestände ermöglichen eine Nahrungsmittelhilfe durch Lieferung einer Menge an Butter oder Butteroil, die 38 700 t Butteroil entspricht. Außerdem richtet sich die Verteilung der verfügbaren Mengen auf öffentliche und private Lagerbestände nach der jeweiligen Marktentwicklung und dem jeweiligen Saisonbedarf.

Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes für Butter und sonstige Butterfette sowie der Notwendigkeit, gewisse Lieferungen sofort vorzunehmen und die regelmäßige Durchführung der Lieferung zu den günstigsten wirtschaftlichen Bedingungen zu gewährleisten, sollten die für die Lieferung bereitgestellten Mengen entweder aus den Lagerbeständen der Interventionsstellen an Butter oder sonstigen Butterfetten oder durch Ankauf von Butter und Butteroil auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafft werden.

Damit die Hilfsmaßnahme ihren Zweck voll erfüllt, empfiehlt es sich, die Finanzierung bestimmter Kosten für die Beförderung und Verteilung der Ware zu übernehmen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist es angebracht, ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch zweckmäßig sein, im Hinblick auf eine raschere

Abwicklung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Es empfiehlt sich, die Durchführungsbestimmungen für die bei Ankauf von Butter und Butteroil auf dem Markt vorgesehenen Maßnahmen wie die Durchführungsbestimmungen bei Bereitstellung aus öffentlichen Lagerbeständen nach Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1977 wird bestimmten Entwicklungsländern und internationalen Organisationen Butter oder Butteroil in einer Menge zur Verfügung gestellt, die 38 700 t Butteroil entspricht.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Butter wird gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekauft. Das in Artikel 1 genannte Butteroil wird aus dieser Butter hergestellt.

(2) Kann die in Artikel 1 vorgesehene Lieferung auf Grund der Marktlage nicht gemäß Absatz 1 durchgeführt werden, so wird sie durch Ankauf von Butter bzw. Butterfetten auf dem Gemeinschaftsmarkt sichergestellt. Dieser Ankauf wird so durchgeführt, daß die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck

- a) wird der Wert der Butter oder des Butteroils frei Verladehafen oder auf einer entsprechenden Stufe von der Gemeinschaft finanziert;
- b) können in Ausnahmefällen nach einem vom Rat gemäß Artikel 8 gefaßten Beschluß folgende Maßnahmen ganz oder teilweise von der Gemeinschaft finanziert werden:
 - die Heranführung bis zur Grenze des Empfängerlands und gegebenenfalls bis zu den Bestimmungsorten,
 - die Verteilung, wenn diese über eine internationale Organisation vorgenommen wird.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Artikel 4

Die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Beträge werden insgesamt oder teilweise in Form eines pauschalen Beitrags von der Kommission an das Empfängerland oder die jeweilige internationale Organisation gezahlt, wenn dies in den mit ihnen vereinbarten Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.

Artikel 5

Unbeschadet des Artikels 4 und abgesehen von Ausnahmefällen, in denen eine freihändige Vergabe zulässig ist, wird für die Lieferung des jeweiligen Erzeugnisses einschließlich Verpackung, Etikettierung und Beförderung bis zum Verladehafen oder einer entsprechenden Stufe und gegebenenfalls für die Beförderung nach dieser Stufe ein Ausschreibungsverfahren angewandt.

Artikel 6

Die den ausgewählten Unternehmen zustehenden Beträge werden nur dann ausbezahlt, wenn

- a) das Unternehmen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist und
- b) durch Kontrolle festgestellt wurde, daß die Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeug-

nisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Die Zahlung eines Vorschusses auf die Beträge kann vorgesehen werden.

Artikel 7

Der Beschluß über die Anwendung des Artikels 2 Abs. 2 sowie — in diesem Fall — die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Abs. 2 und zu Artikel 5 werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 8

Die Empfängerländer und -organisationen sowie die ihnen zugeteilten Mengen werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit festgelegt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Anhang V

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates
vom ...
über die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer
und internationale Organisationen
im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über die Grundregeln für die Lieferung von MilCHFetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977, insbesondere auf die Artikel 3 und 8.

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG) Nr. ... die Lieferung einer 38 700 t Butteroil entsprechenden Menge Butter oder Butteroil vorsieht und es sich empfiehlt, diese Menge auf die einzelnen Länder und Organisationen, deren Anträgen stattgegeben wird, zu verteilen und die Finanzierungsweise festzulegen, gleichwohl aber für unvorhergesehene Fälle eine Reserve, die 3 010 t Butteroil ent-

spricht, zurückzuhalten, welche später aufgeteilt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. ... vorgesehenen Menge an MilCHFetten, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 einer Menge von 38 700 t Butteroil entspricht, und die Finanzierungsweise werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Butteroil-Nahrungsmittelhilfeprogramm 1977

Empfängerland oder Organisation	Zugeteilte Mengen Butteroil (in t)	Finanzierungsmodalitäten
Länder		
— Afghanistan	200	Verladehafen
— Botsuana	20	frei Bestimmungsort
— Burundi	300	frei Bestimmungsort
— Kap Verde	250	Entladehafen
— Zentralafrik. Kaiserreich ..	150	frei Bestimmungsort
— Ägypten	2 500	Verladehafen
— Ghana	200	Verladehafen
— Guinea-Bissau	200	Entladehafen
— Guinea (Conakry)	200	Verladehafen
— Honduras	300	Verladehafen
— Jordanien	1 000	Verladehafen
— Lesotho	20	frei Bestimmungsort
— Mauretanien	1 000	Entladehafen
— Mosambik	550	Entladehafen
— Uganda	200	Verladehafen
— Pakistan	2 000	Verladehafen
— Peru	500	Verladehafen
— Senegal	200	Verladehafen
— Somalia	1 350	Entladehafen
— Sudan	1 000	Verladehafen
— Sri Lanka	200	Verladehafen
— Syrien	500	Verladehafen
— Tansania	200	Verladehafen
— Vietnam	2 000	Entladehafen
— Jemen (Arab. Rep.)	700	Verladehafen
— Jemen (Volksrep.)	700	Verladehafen
— Sambia	550	Entladehafen
Organisationen		
— IKRK	500	frei Bestimmungsort
— Liga des RKG	500	frei Bestimmungsort
— WEP	10 000	frei Bestimmungsort
UNICEF	2 000	frei Bestimmungsort
— UNHCR	2 500	Entladehafen
— UNWRA	3 200	frei Bestimmungsort
Reserve	3 010	1)
insgesamt	38 700	

¹⁾ Bei Soforthilfemaßnahmen kann sich die Finanzierung auf die Heranführungskosten zwischen Verladehafen bis zum Bestimmungsort und auf die Verteilungskosten erstrecken, wenn die Heranführung über eine internationale Organisation erfolgt. Die Finanzierung kann vollständig oder teilweise durch einen Pauschalbeitrag erfolgen.

Vierter Teil: Finanzübersicht**1. Haushaltsposten**

Artikel 921, Posten 9211 und 9212 des Haushaltsplans (Mittelansätze = 88,5 Millionen RE)

2. Bezeichnung des Haushaltspostens

Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen

— Magermilchpulver-Programm 1977

— Butter/Butteroil-Programm 1977

3. Rechtsgrundlage

Artikel 43 und 113 des Vertrags und Verordnung 804/68 vom 27. Juni 1968.

4. Beschreibung, Ziel und Begründung der Hilfe

Zuteilung von 105 000 t Magermilchpulver und 45 000 t Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen.

5. Mittel — Berechnungsweise

			<u>Millionen RE</u>
<i>Magermilchpulver</i>			
— Grunderzeugnis	105 000 t	$\times 269,6 \text{ RE/t} =$	28,30
— Transport/Verteilung			
Kap Verde/Guinea-Bissau/ Mauretanien	1 750 t	$\times 100 \text{ RE/t} =$	0,17
Burundi/Zentralafr.Kaiserreich/ Ruanda	1 400 t	$\times 180 \text{ RE/t} =$	0,25
Botsuana/Lesotho	60 t	$\times 200 \text{ RE/t} =$	0,01
Mosambik/Somalia/Sambia	3 900 t	$\times 180 \text{ RE/t} =$	0,70
Vietnam	5 000 t	$\times 130 \text{ RE/t} =$	0,65
IKRK/Liga der RKG/UNICEF	14 000 t	$\times 160 \text{ RE/t} =$	2,24
WEP	27 000 t	$\times 80 \text{ RE/t} =$	2,16
Reserve	14 690 t	$\times 125 \text{ RE/t} =$	1,84
			8,02
Vitaminbeigabe ¹⁾	65 000 t	$\times 60 \text{ RE/t} =$	3,90
	insgesamt ...		40,22

			Millionen RE
<i>Butteroil</i>			
— Grunderzeugnis	45 000 t × 901,58 RE/t =		40,57
— Transport/Verteilung			
Kap Verde/Guinea-Bissau/ Mauretanien/Angola (UNHRC)	3 950 t × 120 RE/t =		0,47
Burundi/Zentralafri. Kaiserreich	450 t × 200 RE/t =		0,09
Botsuana/Lesotho	40 t × 220 RE/t =		0,01
Somalia/Mosambik/ Sambia (cif Tasania)	2 500 t × 170 RE/t =		0,42
Vietnam	2 000 t × 120 RE/t =		0,24
IKRK/Liga der RKG/UNICEF	3 000 t × 180 RE/t =		0,54
WEP	10 000 t × 79 RE/t =		0,79
UNWRA	3 200 t × 120 RE/t =		0,38
CRS ¹⁾	2 000 t × 135 RE/t =		0,27
UNHCR (Zypern) ²⁾	1 300 t × 120 RE/t =		0,15
Reserve	3 010 t × 150 RE/t =		0,45
			3,81
	insgesamt ...		44,38
	Gesamtbetrag ...		84,60

6. Finanzierung

— Artikel 921 — 88,5 Millionen RE

Unter Berücksichtigung der anzulastenden Ausgaben (84,60 Millionen RE) verbleibt diesem Artikel ein Restbetrag von 3,90 Millionen RE.

¹⁾ Betrag für die Mengen, die den Ländern (unmittelbar oder über Organisationen) vorgeschlagen werden, die die Hilfe für die unentgeltliche Verteilung bestimmen und in denen die Bevölkerung an akutem Mangel an Vitamin A leidet.

²⁾ Zu diesen Aktionen ergehen gesonderte Mitteilungen.

**Fünfter Teil: Nahrungsmittelhilfeprogramm 1977 für Magermilchpulver
(zweite Tranche)**
**Vorschläge der Kommission für die zweite Tranche (45 000 t)
des Nahrungsmittelhilfeprogramms für Magermilchpulver**

Land oder Organisation (BSP/E., Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Bedarf (vgl. Anhang I) (in t)	Gesamte Zuteilung und Finanzierungsmodalitäten (in t) *)	Im Rahmen der ersten Tranche (105 000 t) beschlossene Zuteilung (in t)	Zuteilung im Rahmen der zweiten Tranche (45 000 t) (in t) und Finanzierungsmodalitäten *)	Wert in Millionen RE zweite Tranche (zu Weltmarktpreisen)	1976 zuge- teilte Menge (in t)
I. Normale Hilfe							
A. Länder mit einem BSP < 300 US-Dollar							
1. Katastrophale oder prekäre Zahlungsbilanzsituation: Gesamte Zuteilung in der Regel 60 % des Bedarfs. (Anträge, die einem minimalen Bedarf entsprechen: 100 % des Bedarfs)							
insgesamt			29 400	20 250	9 150	2,82	
Ägypten (250)	30 000	71 000 Verkauf an die Milchindustrie	15 000 (EMB)	10 000	5 000 (EMB)	1,65	6 000
Guinea-Bissau (150 Schätz.)	300	100 UV	100 (DEB)	100	—	—	500
Pakistan (120)	Antrag ohne Mengen- angaben, geschätzt 5 000	5 000 Verkauf an die Milchindustrie	3 000 (EMB)	2 000	1 000 (EMB)	0,27	3 500
Sudan (130)	5 200	13 000 (9 800 UV) (3 200 Verkauf an die Milchindustrie)	5 200 (EMB)	3 200 UV	1 200 (EMB)	0,38	170
Tansania (130)	3 217	4 930 (φ Einführen 1974—1975) Verkauf an die Milchindustrie	3 000 (EMB)	2 000	1 000 (EMB)	0,27	1 350
Jemen (Arab. Republik) (100)	2 500	3 500 UV	2 100 (EMB)	1 500	600 (EMB)	0,16	1 500
Jemen (Volksrepublik) (110)	2 600	1 620 UV	1 000 (EMB)	650	350 (EMB)	0,09	—

Land oder Organisation (BSP/E., Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Bedarf (vgl. Anhang I) (in t)	Gesamte Zuteilung und Fi- nanzie- rungs- modalitäten (in t) *)	Im Rah- men der ersten Tranche (105 000 t) beschlos- sene Zu- teilung (in t)	Zuteilung im Rah- men der zweiten Tranche (45 000 t) (in t) und Finanzie- rungs- modali- täten *)	Wert in Millio- nen RE zweite Tranche (zu Welt- markt- preisen)	1976 zuge- teilte Menge (in t)
2. Übrige Länder: Gesamte Zuteilung in der Regel 50 % des Bedarfs (Anträge, die einem minimalen Bedarf entsprechen: 100 % des Bedarfs)							
insgesamt			12 350	10 550	1 800	0,51	
Afghanistan (90)	324	1 400 UV	300 (EMB)	300	—	—	300
Zentralafrik. Kaiserreich (160)	200	150 UV	150 (RD)	150	—	—	—
Ghana (300)	5 000	6 800 Verkauf an die Milchindustrie	3 400 (EMB)	2 000 (EMB)	1 400	0,38	—
Guinea (Conakry) (110)	6 000	1 080 UV an Schulen und Krankenhäuser 1 000 — Verkauf an Milchindustrie	1 000 (EMB)	600	400 (EMB)	0,13	—
Indonesien (130)	Antrag ohne Mengen- angabe	24 675 (Ø Einfuhren 1974—1975) Verkauf an die Milchindustrie	1 250 (EMB)	1 250	—	—	500
Philippinen (280)	5 000	55 769 (Ø Einfuhren 1974—1975) Verkauf an die Milchindustrie	2 750 (EMB)	2 750	—	—	3 500
Uganda (150)	1 020	5 000 Verkauf an die Milchindustrie	500 (EMB)	500	—	—	—
Ruanda (70)	1 000	973 UV	1 000 (RD)	1 000	—	—	1 000
Senegal (280)	6 000	— UV und Verkauf an die Milchindustrie	—	—	—	—	3 400
Sri Lanka (120)	2 000	8 787 (Ø Einfuhren 1974—1975) Verkauf an die Milchindustrie	2 000 (EMB)	2 000	—	—	1 300

Land oder Organisation (BSP/E., Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Bedarf (vgl. Anhang I) (in t)	Gesamte Zuteilung und Fi- nanzie- rungs- modalitäten (in t) *)	Im Rah- men der ersten Tranche (105 000 t) beschlos- sene Zu- teilung (in t)	Zuteilung im Rah- men der zweiten Tranche (45 000 t) (in t) und Finanzie- rungs- modali- täten *)	Wert in Millio- nen RE zweite Tranche (zu Welt- markt- preisen)	1976 zuge- teilte Menge (in t)
B. Länder mit einem BSP > 300 US-Dollar							
1. Mit katastrophaler oder prekärer Zahlungsbilanzsituation: Gesamte Zuteilung in der Regel 40 % des Bedarfs (Anträge, die einem minimalen Bedarf entsprechen: 50 % des Bedarfs)							
insgesamt			7 800	5 000	2 800	0,75	
Honduras (320)	1 000	5 180 UV	1 000 (EMB)	1 000	—	—	1 000
Peru (620)	9 000	29 518 (Ø Einführen 1974—1975) Verkauf an die Milchindustrie	3 000 (EMB)	1 500	1 500 (EMB)	0,40	4 500
Portugal (WEP) (1 410)	1 008	1 008	500	500	—	—	500 Sofort- hilfe- aktion für Angola- flücht- linge in Portugal
Syrien (400)	4 000	5 136 Verkauf an die Milchindustrie	2 000	1 000	1 000	0,27	700 Sofort- hilfe- aktion Flücht- linge
Uruguay (950)	500	5 000 DG	500 (EMB)	500	—	—	500
Jamaika (990)	1 500	2 000 Nettobedarf DG	800 (EMB)	500	300 (EMB)	0,08	—
2. Ubrige Länder: Gesamte Zuteilung in der Regel 30 % des Bedarfs (Anträge, die einem minimalen Bedarf entsprechen: 50 % des Bedarfs)							
insgesamt			1 500	1 150	350	0,12	
El Salvador (350)	1 000	1 830 UV	550 (EMB)	200	350 (EMB)	0,12	700
Liberia (310)	Antrag ohne Mengen- angabe, geschätzt 2 000	2 115 UV und Food for Work	200 (EMB)	200	—	—	—

Land oder Organisation (BSP/E., Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Bedarf (vgl. Anhang I) (in t)	Gesamte Zuteilung und Fi- nanzie- rungs- modalitäten (in t) *)	Im Rah- men der ersten Tranche (105 000 t) beschlos- sene Zu- teilung (in t)	Zuteilung im Rah- men der zweiten Tranche (45 000 t) (in t) und Finanzie- rungs- modali- täten *)	Wert in Millio- nen RE zweite Tranche (zu Welt- markt- preisen)	1976 zuge- teilte Menge (in t)
Malta (1 060)	400	360 UV	200 (EMB)	200 (EMB)	—	—	750
Mauritius (410)	1 100	1 100 UV	550 (EMB)	550 (EMB)	—	—	1 000
II. Soforthilfeaktion							
Gesamte Zuteilung: in der Regel 100 % des Bedarfs							
insgesamt			23 410	12 360	11 050	4,81	
Botsuana (230)	30	30 UV	30 (RD)	30	—	—	—
Burundi (80)	250	768 UV	250 (RD)	250	—	—	—
Kap Verde (120 Schätzung)	2 850 Fehlmenge	684 UV	650 (DEB)	650	—	—	450
Jordanien (340)	1 800	3 025 UV	1 800 (EMB)	1 500	300 (EMB)	0,10	1 100
Lesotho (100)	30	84 UV	30 (RD)	30	—	—	—
Mauretanien (200)	3 000	3 600 UV	1 000 (DEB)	1 000	—	—	1 200
Mosambik (150/200 Schätzung)	4 000	1 080 UV	1 000 (DEB)	1 000	—	—	1 050
Somalia (80)	8 000 davon 5 000 für Verkauf	3 750 UV	3 750 (DEB)	2 000	1 750 (DEB)	0,84	3 000
Vietnam (160)	Antrag ohne Men- genangabe geschätzt 18 750 (Bedarf)	18 750 UV	14 000 (DEB)	500	9 000 (DEB)	3,87	6 673
Sambia (43)	900	900 UV	900 (DEB)	900	—	—	450
Länder			74 460	49 310	25 150	9,01	

Land oder Organisation (BSP/E., Zahlen 1973 in US-\$)	Beantragte Mengen (in t)	Bedarf (vgl. Anhang I) (in t)	Gesamte Zuteilung und Finanzierungsmodalitäten (in t) *)	Im Rahmen der ersten Tranche (105 000 t) beschlossene Zuteilung (in t)	Zuteilung im Rahmen der zweiten Tranche (45 000 t) (in t) und Finanzierungsmodalitäten *)	Wert in Millionen RE zweite Tranche (zu Weltmarktpreisen)	1976 zugeteilte Menge (in t)
III. Organisationen ¹⁾							
insgesamt:			51 000	41 000	10 000	4,51	
IKRK	3 000	—	3 000 (RD)	2 500	500 (RD)	0,24	3 500
Liga der RKG	500	—	500 (RD)	500	—	—	2 000
WEP	27 000	—	30 000 (RD)	27 000	3 000 (RD)	1,23	30 000
UNICEF	14 508	—	14 500 (RD)	11 000	3 500 (RD)	1,71	15 000
CRS (Chile)	6 000	—	3 000 (DEB)	—	3 000 (DEB)	1,33	500
Reserve			24 540 ³⁾	14 690	9 850	3,99	21 830
insgesamt ...	187 487	—	50 000	105 000	45 000	17,51 ²⁾	150 000

¹⁾ Die Verteilung pro Bestimmungsland der für die Organisationen vorgeschlagenen Mengen wird bei den Besprechungen mit den zuständigen Behörden festgelegt.

²⁾ Zur Deckung dieses Betrags sind zu verwenden die 14 Millionen RE in Kapitel 100, die auf Kapitel 92 zu übertragen sind, und die aus dem Butteroil-Programm und der ersten Tranche des Milchkpulverprogramms verbleibenden 3,9 Millionen RE (siehe IV. Teil „Finanzübersicht“).

³⁾ Reserve für Soforthilfeaktionen, für Aktionen zugunsten von Ländern, die ihren Antrag vor Verabschiedung des Programms durch den Rat einreichen, und für eine Aktion zugunsten der Nicht-Regierungsorganisationen nach Einreichung des formellen Antrags und an Hand der ersten Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

*) EMB = Lieferung bis Verladehafen
DEB = Lieferung bis Entladehafen
RD = Lieferung frei Bestimmungsort

Finanzübersicht**1. Haushaltsposten**

Artikel 921 — Posten 9211 des Haushaltsplans 1977 (bei Kapitel 100 eingesetzte Mittel in Höhe von 14 Millionen RE, deren Übertragung beantragt wird).

2. Bezeichnung des Haushaltspostens

Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen
— Magermilchpulver-Programm 1977.

3. Rechtsgrundlage

Artikel 43 und 113 des Vertrags und Verordnung 804/68 des Rats vom 27. Mai 1968.

4. Beschreibung, Ziel und Begründung der Hilfe

Zuteilung von 45 000 Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen.

5. Auswirkung auf die Ausgaben

		Millionen RE
Grundzeugnis	45 000 t × 269,6 RE/t =	12,13
Transport und Verteilung		
— Somalia	1 750 t × 180 RE/t =	0,32
— Vietnam	9 000 t × 130 RE/t =	1,17
— IKRK/UNICEF	4 000 t × 160 RE/t =	0,64
— CRS	3 000 t × 125 RE/t =	0,38
— WEP	3 000 t × 80 RE/t =	0,24
— Reserve	9 850 t × 125 RE/t =	1,13
		3,88
Vitaminbeigabe	25 000 t × 60 RE/t =	1,50
	insgesamt ...	17,51

6. Finanzierung

- 14 Millionen RE Mittelansätze bei Kapitel 100, deren Übertragung beantragt wird,
- 3,90 Millionen RE Restmittel bei Artikel 921 aufgrund der Butteroil- und Magermilchpulver-Programme der ersten Tranche (vergleiche Finanzübersicht 4. Teil).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates**vom ...****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. ... zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationalen Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 wird die Höhe der Hilfe auf 105 000 t festgesetzt.

Eine Neubewertung des Bedarfs bestimmter Entwicklungsländer und internationaler Organisationen.

Die Magermilchpulverbestände der Gemeinschaft ermöglichen diese Steigerung der Hilfe auf 150 000 Tonnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. ... erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 werden bestimmten Entwicklungsländern und internationalen Organisationen 150 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt. Das Magermilchpulver kann teilweise in Form von Trockenmilchtafeln oder -riegeln mit Vitaminzusatz geliefert werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates

vom . . .

über die zusätzliche Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer, internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . . des Rates . . . zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ., insbesondere auf die Artikel . . . und

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. . . . ist im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 die Lieferung von 150 000 Tonnen Magermilchpulver an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen vorgesehen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. . . . wurden ein Teil dieser Hilfe für verschiedene Länder und internationale Organisationen bestimmt und 14 690 t als Reserve zurückbehalten.

Es erscheint angezeigt, die zusätzliche Menge von 45 000 t auf die Länder und Organisationen, deren

Antrag stattgegeben wurde, aufzuteilen und die Modalitäten für die Finanzierung dieser Hilfsmaßnahmen zu bestimmen. Jedoch soll für unvorhergesehene Fälle eine Menge von 9 850 t als Reserve zur späteren Verteilung zurückbehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zuweisung und die Finanzierungsbestimmungen für die nach der Verordnung (EWG) Nr. . . . im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977 zu liefernden 45 000 t Magermilchpulver, für die in der Verordnung (EWG) Nr. . . . keine Zuweisung vorgesehen ist, werden im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Anhang

Nahrungsmittelhilfeprogramm für Magermilchpulver

(zusätzliche Menge)

Empfängerland und -Organisation	Zugeteilte Magermilch- pulvermengen (oder Magermilchpulverwert) (in t)	Finanzierungsweise: Verladehafen, soweit nichts anderes angegeben
Land		
Ägypten	5 000	
El Salvador	350	
Ghana	1 400	
Guinea	400	
Jamaika	300	
Jordanien	300	
Pakistan	1 000	
Peru	1 500	
Somalia	1 750	Entladehafen
Sudan	1 200	
Syrien	1 000	
Tansania	1 000	
Vietnam	9 000	Entladehafen
Jemen (Arab. Rep.)	600	
Jemen (Volksrep.)	350	
Organisationen		
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	500	frei Bestimmungsort
Welternährungsprogramm (WEP)	3 000	frei Bestimmungsort
UNICEF	3 500	frei Bestimmungsort
CRS (Chile	3 000	Entladehafen
RESERVE	9 850	¹⁾
insgesamt	45 000	

¹⁾ Bei Soforthilfemaßnahmen kann sich die Finanzierung auf die Heranführungskosten zwischen dem Verladehafen und dem Bestimmungsort erstrecken und auch die Verteilungskosten umfassen, wenn die Hilfe von einer internationalen Organisation weitergeleitet wird. Sie kann ganz oder teilweise in Form eines Pauschalbeitrags erfolgen.